

LANDESDIREKTION Chemnitz
09105 Chemnitz | Altchemnitzer Straße 41 | 09120 Chemnitz

Ihr Ansprechpartner
Karsten Bubner

- Gegen Empfangsbekanntnis -
Firma
Wernesgrüner Brauerei GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Bergstraße 4
08237 Steinberg

Durchwahl
Telefon +49 371 532-2641
Telefax +49 371 53227-2641

Karsten.Bubner@
ldc.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Bescheid übergeben am:

13. DEZ. 2011

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
44-8823/13/21

Chemnitz,
12. Dezember 2011

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Brauereianlage der Fa. Wernesgrüner Brauerei GmbH
Errichtung und Betrieb einer neuen Flaschenabfüllanlage, eines Blockheizkraftwerkes sowie einer Entalkoholisierungsanlage und Erweiterung der Ammoniakkälteanlage
Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG vom 19. Februar 2010

Anhang: Text der Erlaubnis zur Montage, Installation und zum Betrieb eines oberirdischen Alkoholsammeltanks im Gebäude mit einer Füllstelle im Freien zur Lagerung und Entleerung von Wasser-Alkohol-Mischungen

Anlagen: Abdruck der Genehmigung
Satz Antragsunterlagen
Zahlungsaufforderung



A. Entscheidung

1. Der Fa. Wernesgrüner Brauerei GmbH, Bergstraße 4 in 08237 Steinberg, Ortsteil Wernesgrün, vertreten durch ihre Geschäftsführer, Herrn Andreas Reimer und Herrn Dr. Bernd Schmidt, wird auf ihren Antrag vom 19. Februar 2010 gemäß § 16 i. V. m. §§ 4, 6 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und der Nr. 7.27 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der in Steinberg, Ortsteil Wernesgrün betriebenen Brauerei erteilt.

Hausanschrift:
Landesdirektion
Chemnitz
Altchemnitzer Straße 41
09120 Chemnitz

www.ldc.sachsen.de

Bankverbindung:
Ostsächsische Sparkasse
Dresden
Kto.-Nr. 315 301 1370
BLZ 850 503 00
IBAN
DE82 8505 0300 3153 0113 70
BIC OSDD DE 81

Verkehrsverbindung:
Straßenbahnlinien
5, 6, 522 (Rößlerstraße)
Buslinie
22 (Altchemnitzer Straße)

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze vor dem Gebäude
Für alle anderen Besucherparkplätze gilt: Bitte beim Pfortendienst klingeln.

*Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

2. Gegenstand der Genehmigung

- 2.1 Die in Nr. 1 genannte Änderung bezieht sich auf die Errichtung und den Betrieb einer neuen Flaschenabfüllanlage in einem neu zu errichtenden Gebäude, eines Blockheizkraftwerkes sowie einer Entalkoholisierungsanlage und auf die Erweiterung der Ammoniakkälteanlage auf dem Werksgelände der Fa. Wernesgrüner Brauerei GmbH, gelegen auf dem Flurstück Nr. 168/11 der Flur und Gemarkung Wernesgrün in Steinberg.
- 2.2 Diese Genehmigung ist gleichzeitig die Genehmigung der Emissionen des Blockheizkraftwerkes gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG).

Damit besteht die Energieerzeugungsanlage am Standort der Fa. Wernesgrüner Brauerei GmbH aus einem Dampfkessel für die Befuerung mit leichtem Heizöl oder Erdgas (Feuerungswärmeleistung: 10,00 MW) und zwei Dampfkesseln für die Befuerung mit Erdgas (Feuerungswärmeleistung jeweils 7,33 MW) sowie dem Blockheizkraftwerk zum Betrieb mit Erdgas bei einer Feuerungswärmeleistung von 1,57 MW.

Es ergibt sich eine Gesamtfeuerungswärmeleistung von 26,23 MW.

3. Gemäß § 13 BImSchG eingeschlossene Entscheidungen:

- 3.1 Diese Genehmigung schließt die Baugenehmigung gemäß § 59 Abs. 1 Sächsische Bauordnung (SächsBO) zur Errichtung eines Gebäudes für eine neue Abfüllanlage mit Büro-, Lager- und Sozialräumen ein.
- 3.2 Außerdem wird eingeschlossen die Erlaubnis zur Montage, Installation und zum Betrieb eines oberirdischen Alkoholsammeltanks im Gebäude mit einer Füllstelle im Freien zur Lagerung und Entleerung von Wasser-Alkohol-Mischungen gemäß § 13 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV).

Hinweis: Der Text der Erlaubnis befindet sich im Anhang zu dieser Genehmigung.

4. Messanordnungen

4.1 Anordnung der Messung der Luftschadstoffemissionen:

Nach Inbetriebnahme des Blockheizkraftwerkes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens nach sechs Monate nach Inbetriebnahme, sind die Emissionen der unter Abschnitt C.I Nr. 1.12 genannten Luftschadstoffe messtechnisch ermitteln zu lassen.

Diese Messungen sind jeweils nach Ablauf des Zeitraumes der vom Hersteller des Oxidations-Katalysators garantierten Emissionsgrenzwerte, jedoch spätestens nach drei Jahren zu wiederholen.

Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) zur Messplanung (Nr. 5.3.2.2), zur Auswahl der Messverfahren (Nr. 5.3.2.3) sowie zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse (Nr. 5.3.2.4) durchzuführen.

Die Messungen sind von einer gemäß § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle durchführen zu lassen. Der Nachweis über die Anerkennung der Messstelle ist dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie mindestens 14 Tage im Voraus zu übermitteln.

Die Messtermine sind dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie sowie der zuständigen Überwachungsbehörde (Landesdirektion Chemnitz) mindestens 14 Tage im Voraus unter Vorlage eines Messplanes von der Messstelle bekannt zu geben. Messeinrichtungen und -verfahren müssen dem Stand der Messtechnik entsprechen.

Dem beauftragten Messinstitut sind vom Betreiber die für die Messdurchführung erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.

Für die einzelnen Stoffgruppen sind mindestens drei Einzelmessungen bei maximaler Auslastung sowie eine Messung bei einem repräsentativen Betriebszustand mit maximalen Emissionen (ungünstigster Fall) vorzunehmen, deren Dauer je 30 Minuten betragen soll.

Die Ergebnisse der Messungen sind der Landesdirektion Chemnitz unverzüglich vorzulegen.

Über die Emissionsmessungen ist durch die Messstelle innerhalb eines Monats ein Bericht nach dem Anhang B der VDI 4220 zu erstellen. Der Bericht über die Ergebnisse der Emissionsmessungen sind nach Erhalt unverzüglich der Überwachungsbehörde vorzulegen.

4.2 Anordnung der Messung der Geräuschimmissionen:

Spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der neuen Abfülllinie sind durch eine gemäß § 26 BImSchG bekannt gegebene Messstelle entsprechend den Messvorschriften der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) an den unter Abschnitt C.I Nr. 2.1 genannten Immissionsorten die Geräuschimmissionen zu ermitteln. Die Messstelle soll im Genehmigungsverfahren nicht beteiligt gewesen sein.

Die Ergebnisse sollen für die von der gesamten Anlage ausgehenden Emissionen repräsentativ sein und entsprechende Betriebszustände mit Perioden höchster Emissionen erfassen. Die Ergebnisse sind unverzüglich in Form eines Messberichtes bei der Landesdirektion Chemnitz, Abteilung Umweltschutz, einzureichen.

5. Wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen sind in dieser Genehmigung nicht enthalten.
6. Die geplanten Inbetriebnahmen der geänderten Anlagenkomponenten (Flaschenabfüllanlage, Blockheizkraftwerk, Entalkoholisierungsanlage, erweiterte Kälteanlage) sind jeweils der Landesdirektion Chemnitz, der Abteilung Arbeitsschutz der Landesdirektion Dresden, dem Landratsamt Vogtlandkreis sowie der Gemeindeverwaltung Steinberg 14 Tage vorher anzuzeigen.
7. Diese Genehmigung ergeht antragsgemäß (Abschnitt B), sofern nicht in der Entscheidung (Abschnitt A) oder über die Nebenbestimmungen (Abschnitt C) etwas anderes geregelt ist.
8. Die Anlage ist nach den in Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen, auf der Grundlage der in Abschnitt A getroffenen Entscheidungen und unter Berücksichtigung der in Abschnitt C festgelegten Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.
9. Diese Genehmigung erlischt jeweils für die geänderten Anlagenkomponenten Flaschenabfüllanlage, Blockheizkraftwerk, Entalkoholisierungsanlage, erweiterte Kälteanlage, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Eintritt ihrer Bestandskraft mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.
10. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.
11. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr von 41.673,57 EUR erhoben.

Diese Gebühr ist gemäß beiliegender Zahlungsaufforderung fällig und unter Angabe des dort vermerkten Buchungskennzeichens zu überweisen.

B. Antragsunterlagen

Die Anzahl der Seiten ist jeweils inklusive Karten und Zeichnungen:

I. Order I

Deckblatt (1 Seite) mit Inhaltsverzeichnis (4 Seiten)

1. Antrag / allgemeine Angaben mit Formularen 1.0, 1.1 und 1.2 (12 Seiten)
2. Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung mit Formularen 2.1, 2.2/1 und 2.2/2 sowie Flussschemata (47 Seiten)
3. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten mit Formularen 3.1/1, 3.1/2, 3.1/3, 3.2, 3.3/1, 3.3/2 und 3.3/3 und Sicherheitsdatenblättern (48 Seiten)
4. Emissionen / Immissionen mit Formularen 4.1/1 und 4.1/2 (4 Seiten)
5. Abfälle mit Formularen 5.1, 5.2 und 5.3 (4 Seiten)

6. Wasser mit Formular 6.1/1 (2 Seiten)
7. Anlagensicherheit (1 Seite)
8. Naturschutz,
9. Energieeffizienz und
10. Bauantrag / Bauunterlagen (zusammen 1 Seite)

Anlagen:

- 1a Lageplan 1:500
- 1b Lageplan 1:1.000
- 1c Legende zu Anlage 1a (2 Seiten)
- 3a Topographische Karte 1:10.000
- 3b Auszug aus der Liegenschaftskarte 1:1.000
- 3c Auszug aus der Liegenschaftskarte 1:2.000
- 3d Auszug aus dem Flächennutzungsplan 1:10.000
- 5 Apparateaufstellungsplan für die Flaschenabfüllung
- 6 Apparateaufstellungsplan Kleinverpackung
- 7 Apparateschema Kleinkälteanlage
- 8 Aufstellplan Kleinkälteanlage
- 9 Apparateaufstellungsschema Entalkoholisierungsanlage
- (10 fehlt)
- 11 Bauvorlagen (9 Zeichnungen)

II. Bauplanmappe

1. Bauantragsformulare Anlage 1 (2 Seiten)
2. Urkunde der Architektenkammer (1 Seite)
3. Bauleiterbestellung (1 Seite)
4. Auszug aus dem Handelsregister (3 Seiten)
5. Bauantragsformulare Anlage 8 (5 Seiten)
6. Bauantragsformulare Anlage 9 (8 Seiten)
7. Auszug aus der Liegenschaftskarte (1 Seite)
8. Bauantragsformulare Anlage 11 (3 Seiten)
9. weitere Zeichnungen (9 Seiten)

III. Nachgereichte Unterlagen

1. (weiter in Ordner I)
Anschreiben vom 12. August 2010 (1 Seite) mit Formular Anzeige zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Schreiben an Landratsamt Vogtlandkreis vom 7. August 2001 und Plan Abwassersammler, Schreiben vom Landratsamt Vogtlandkreis vom 13. September 2001 (8 Seiten), Austausch- und Ergänzungsseiten zu Abschnitt B.I u. a. mit Inhaltsverzeichnis, Flussschemata, Formularen 3.1/1, 3.1/2, 3.1/3, 3.2, 3.3/1, 3.3/2, 3.3/3 und Sicherheitsdatenblättern (52 Seiten) sowie zu den Anlagen mit Anlagenverzeichnis und Anlagen 4, 4a, 6a, 12 und 12a (6 Seiten)
2. Schreiben vom 6. September 2010 (2 Seiten) mit Schallimmissionsprognose vom 27. August 2010 (20 Seiten)
3. Schreiben vom 23. September 2010 (1 Seite) mit Brandschutzkonzept vom 17. September 2010 (35 Seiten und 63 Seiten Anlagen)

IV. 1. Nachtrag zur Bauplanmappe

Anschreiben vom 14. Oktober 2010 (1 Seite) mit 1. Nachtrag zur Bauplanmappe (siehe Abschnitt B.II)

1. Bauantragsformulare Anlage 1 (2 Seiten)
2. Urkunde der Architektenkammer (1 Seite)
3. Bauantragsformulare Anlage 8 (6 Seiten)
4. Bauantragsformulare Anlage 9 (8 Seiten)
5. weitere Zeichnungen (11 Seiten)
6. Auszug aus der Liegenschaftskarte (1 Seite)

V. Weitere nachgereichte Unterlagen – Ordner II

Anschreiben vom 3. August 2011 (1 Seite) mit Austausch- und Ergänzungsseiten zu Abschnitt B.I:

1. u. a. mit Inhaltsverzeichnis, Formularen 2.2/1, 3.1/1, 3.1/2, 3.2, 3.3/1, 3.3/2, 3.3/3, 4.1/1, 4.1/2, 5.1, 5.2, 5.3, Flussschemata sowie Sicherheitsdatenblättern (72 Seiten) und
2. Anlagenverzeichnis sowie Anlagen 1b-1, 1c und 13 (11 Seiten)

VI. Weitere nachgereichte Unterlagen – Ordner III

(Fortsetzung zu Abschnitt B.IV:)

Unterlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit Formularen 6.2 (372 Seiten)

VII. Weitere nachgereichte Unterlagen – Brandschutznachweis

Anschreiben des Planungsbüros Obeth und Riedl vom 23. September 2010 (1 Seite) mit Brandschutzkonzept (40 Seiten), Sicherheitsdatenblättern (53 Seiten) und 5 Zeichnungen

VIII. Weitere nachgereichte Unterlagen – Ordner IV

1. Anschreiben des Planungsbüros Obeth und Riedl vom 18. August 2011 (1 Seite) mit 1. Nachtrag zum Brandschutzkonzept (7 Seiten)
2. Anschreiben vom 18. August 2011 (1 Seite) mit Austausch- und Ergänzungsseiten:
 - u. a. mit Inhaltsverzeichnis, Formularen 2.1, 2.2/1, 2.2/2, 3.1/2, 4.1/1, 4.1/2, 7.1/1, 7.1/2, 7.1/3, 7.1/4, 7.2, 7.3 (67 Seiten) und
 - Anlagenverzeichnis sowie Anlagen 5a, 7a, 7b, 7c, 7d, 9a, 14a, 14b, 15a, 15b, 15c, 16, 17, 18, 19 und 20 (70 Seiten)
3. Anschreiben vom 19. August 2011 (1 Seite) mit Anlage 15 (1 Zeichnung)
4. E-Mail vom 29. September 2011 (2 Seiten)
5. Anschreiben vom 12. Oktober 2011 (1 Seite) mit Konformitätserklärungen (18 Seiten) und Ex-Zonen-Plan (1 Zeichnung)
6. Anschreiben vom 7. Dezember 2011 (1 Seite) mit Version 3 des Monitoring-Konzeptes vom 30. November 2011 (14 Seiten)

C. Nebenbestimmungen

I. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1. Luftreinhaltung
 - 1.1 Die Ableitung von geruchsbeladener Abluft hat mindestens 5 m über dem Flachdach senkrecht nach oben und ohne behindernde Abdeckung zu erfolgen und die Fensteroberkanten der zum Aufenthalt von Menschen dienenden Räume in 50 m Umkreis müssen um 1 m überragt werden.

- 1.2 Die Lüftungstechnischen Anlagen sind außerdem so zu dimensionieren, dass eine Austrittsgeschwindigkeit von 7 m/s erreicht wird. Zum Schutz vor Regenwasser kann eine Deflektorhaube vorgesehen werden.
- 1.3 Im Rahmen der Errichtung des Blockheizkraftwerkes einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage erforderlich sind, sind die Auslegungsdaten und die Dimensionierung des dem Blockheizkraftwerk nachgeschalteten Oxidationskatalysators sowie der Zeitraum für die Garantieleistung zur Einhaltung der Grenzwerte für Kohlenmonoxid und Formaldehyd nach Nebenbestimmung Abschnitt C.I Nr. 1.12 zu ermitteln und der Landesdirektion Chemnitz anzuzeigen.

Die Dauer des Probetriebes wird auf maximal 3 Monate nach Beginn des Probetriebes begrenzt. Die Beendigung des Probetriebes sowie der Beginn des Dauerbetriebes des Blockheizkraftwerkes sind der Landesdirektion Chemnitz anzuzeigen.

- 1.4 Die Verbrennungsmotoranlage des Blockheizkraftwerkes mit Gas-Ottomotor mit LEANOX-Regelung ist auf eine Feuerungswärmeleistung von 1,572 MW zu begrenzen.
- 1.5 Als Brennstoff der Verbrennungsmotoranlage ist ausschließlich Erdgas zulässig.
- 1.6 Die Abfüllanlage, die Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen (Blockheizkraftwerk einschließlich Oxidationskatalysator), die Entalkoholisierungsanlage, die Kälteanlage, die CIP-Reinigungsanlage sowie die Lüftungsanlagen sind entsprechend den Betriebsanweisungen der Hersteller zu betreiben und regelmäßig zu warten.

Unregelmäßigkeiten (Datum, Art und Dauer der Störung, Maßnahmen) sowie Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sind zu dokumentieren, die Dokumente am jeweiligen Betriebsort aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

- 1.7 Die Abgase des Verbrennungsmotors sind vor Ableitung in den freien Luftstrom zwingend über einen funktionstüchtigen Oxidationskatalysator zu leiten.
- 1.8 Vom Hersteller vorgegebene Betriebsbedingungen für den Verbrennungsmotor (z. B. spezieller Motoröleinsatz) sowie für den Oxidationskatalysator (Begrenzung Abgaseintrittstemperatur und Betriebstemperatur, Ausstattung mit Sicherheitseinrichtungen usw.) sind zu gewährleisten.
- 1.9 Der Katalysatoreinbau muss so erfolgen, dass der gesamte Abgasstrom des Blockheizkraftwerkes durch den Oxidationskatalysator strömt und dessen Anströmung gleichmäßig erfolgt.
- 1.10 Die behandelten Abgase des Blockheizkraftwerkes sind in einer Höhe von 1 m über der Oberkante des Wärmespeichers bzw. 19 m über Flur senkrecht nach oben und ohne hindernde Abdeckung in den freien Luftstrom abzuleiten.

- 1.11 In der Abgasleitung nach dem Oxidationskatalysator ist ein Messplatz vorzusehen, der ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen ist, dass für die unter der folgenden Nr. 1.12 begrenzten Emissionen repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessungen ermöglicht werden. Dazu ist eine gemäß § 26 BImSchG bekannt gegebene Messstelle hinzu zu ziehen.

Die Hinweise und Empfehlungen der Richtlinie DIN EN 15259 (Ausgabe 2008) und der Richtlinie VDI 4200 (Ausgabe 2000) sollen für die Messstrecke im Abgasrohr der Verbrennungsmotoranlage erfüllt werden.

- 1.12 Die Massenkonzentration der aus dem Verbrennungsmotor emittierten luftverreinigenden Stoffe nach Oxidationskatalysator dürfen folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

- Kohlenmonoxid	0,30 g/m ³
- Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid	0,50 g/m ³
- Formaldehyd	40 mg/m ³
- Schwefeloxide, angegeben als Schwefeldioxid	9 mg/m ³ .

Alle Emissionswerte beziehen sich auf den Normzustand (273 K, 101,3 kPa) des trockenen Abgases und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 vom Hundert.

Zur Vermeidung einer Grenzwertüberschreitung sind die erforderlichen Maßnahmen bis hin zum regelmäßigen Austausch des Oxidationskatalysators zu realisieren.

2. Schutz vor Geräuschemissionen

- 2.1 An den maßgeblichen Immissionsorten 1 „Wohnblock Am Freibad“ und 2 „Betreutes Wohnen – Bergstraße“ dürfen durch die Anlagen der Fa. Wernesgrüner Brauerei GmbH erzeugte Beurteilungspegel die Immissionsrichtwerte 60 dB(A) tagsüber (6 bis 22 Uhr) und 45 dB(A) nachts nicht überschreiten.

Die maximalen Schallpegel für einzelne von den Anlagen der Fa. Wernesgrüner Brauerei GmbH ausgehende Geräuschspitzen dürfen 90 dB(A) tagsüber und 65 dB(A) nachts nicht überschreiten.

- 2.2 Die Zu- und Abluftöffnungen der neuen Lüfterzentrale sind mit Schalldämpfern auszurüsten. Der Schalleistungspegel ist auf 80 dB(A) oder in 2 m Entfernung auf 66 dB(A) zu begrenzen.
- 2.3 Der Lüfter Nr. 3 auf dem Dach der Logistik ist in seiner Schalleistung auf 90 dB(A) zu begrenzen.

II. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

1. Die sich aus § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WasgefStAnIV) i. V. m. § 21 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Sächsische Anlagenverordnung – SächsVAwS) ergebenden durch die Betreiberin zu veranlassenden Sachverständigenprüfungen der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind vor der Inbetriebnahme der jeweiligen Anlagen durchzuführen.

Durch den Sachverständigen festgestellte Mängel sind sofort zu beheben, die Mängelabstellung ist der unteren Wasserbehörde (Landratsamt Vogtlandkreis) mitzuteilen.

2. Die Eignungsnachweise für die zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingesetzten Tankbehälter, sonstigen Behälter, Rohrleitungen, Armaturen und zum Einsatz gekommenen Materialien für Dicht- und Abfüllflächen bzw. den Fußbodenaufbau sind an der Anlage zur Einsichtnahme vorzuhalten.

III. Nebenbestimmungen zum Baurecht und zum Brandschutz

1. Mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme (vgl. Abschnitt A Nr. 6) ist eine Bescheinigung des Entwurfsverfassers, des Bauherrn oder eines Sachverständigen vorzulegen, mit der hinsichtlich der Bautätigkeit die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik versichert wird.
2. Es ist zu gewährleisten, dass die Zufahrten und die Flächen zur Entfaltung der Feuerwehr jederzeit freigehalten werden. Dazu ist es auch erforderlich, dass diese Flächen im Winter ständig von Eis und Schnee freigehalten werden.
3. Der Standort der Anlage ist mit einer ausreichenden Anzahl Handfeuerlöcher gemäß den Vorschriften der „Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Handfeuerlöschern“ auszustatten.

Die Handfeuerlöcher sind gut sichtbar und leicht zugänglich anzubringen. Kann dies in Ausnahmefällen nicht gewährleistet werden, ist mit entsprechenden Hinweisschildern auf den Standort des Handfeuerlöschers hinzuweisen.

Es wird dabei als zweckmäßig erachtet, die genauen Stationierungsorte der Handfeuerlöcher mit dem zuständigen Amt für Brand- und Katastrophenschutz des Landratsamtes Vogtlandkreis und der Ausrüsterfirma vor der Inbetriebnahme der neuen bzw. geänderten Anlagen vor Ort abzustimmen.

4. Es sind entsprechende Unterlagen zu erarbeiten, die dem Personal und Betriebsfremden Verhaltensregeln zur Verhinderung eines Brandes sowie zum richtigen Verhalten in einem Brand- oder anderen Notfall vermitteln (Brandschutz-, Evakuierungs- und Alarmierungsordnung).

Als Grundlage für diese Unterlagen ist die DIN 14 096 heranzuziehen.

Diese Verhaltensregeln sind allen Personen im Gebäude in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

5. Der vorhandene Feuerwehrplan ist zu überarbeiten und vor Inbetriebnahme der neuen bzw. geänderten Anlagen der zuständigen Feuerwehr zu übergeben.

Bestandteil des Feuerwehrplanes müssen unter anderem die Sicherheitsdatenblätter der relevanten Stoffe sein mit den jeweiligen Angaben der maximal möglichen vorhandenen Menge.

Die Erarbeitung des Feuerwehrplanes sollte in Abstimmung mit der örtlich zuständigen Feuerwehr erfolgen.

6. Die sich aus den Prüfbemerkungen im Prüfbericht zum Brandschutznachweis ergebenden Maßnahmen sind vor der Inbetriebnahme zu realisieren sowie durch schriftliche Dokumentation gegenüber dem Prüfsachverständigen und der Landesdirektion Chemnitz nachzuweisen.

Dies gilt auch, soweit Änderungen des Vorhabens durch das Brandschutzkonzept und die Prüfung des Brandschutzkonzeptes noch nicht erfasst werden konnten.

Sofern in dem vorliegenden Brandschutzkonzept Anlagen noch nicht betrachtet wurden, dürfen diese erst in Betrieb genommen werden, wenn das Brandschutzkonzept bezüglich dieser Anlagen überarbeitet und durch den Prüfsachverständigen für Brandschutz mit positivem Ergebnis geprüft worden sind.

7. Die sich aus den Prüfbemerkungen im Prüfbericht zur Standsicherheit ergebenden Maßnahmen sind spätestens vor der Inbetriebnahme zu realisieren und ebenfalls durch schriftliche Dokumentation gegenüber dem Prüfsachverständigen und der Landesdirektion Chemnitz nachzuweisen.

IV. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

1. Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen die Gefahr des Absturzes von Beschäftigten oder des Herabfallens von Gegenständen besteht (hier der Containerabstellplatz) oder die an Gefahrenbereichen grenzen, müssen mit Einrichtungen versehen sein, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen oder durch herab fallende Gegenstände verletzt werden oder in die Gefahrenbereiche gelangen (§ 3 Abs. 1 i. V. m. Nr. 2.1 des Anhangs zur Verordnung über Arbeitsstätten – ArbStättV).

Diese Arbeitsplätze und Verkehrswege müssen gegen unbefugtes Betreten gesichert und gut sichtbar als Gefahrenbereich gekennzeichnet sein. Zum Schutz derjenigen, die diese Bereiche betreten müssen, sind geeignete Maßnahmen zu treffen.

Hierbei ist die Arbeitsstättenrichtlinie (ASR) 12/1-3 anzuwenden.

2. Gemäß § 13 der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) sind zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten rechtzeitig Notfallmaßnahmen festzulegen, die bei einer Betriebsstörung, eines Unfalles bzw. Notfalles angewendet werden müssen.

Dies schließt unter anderem die Bereitstellung angemessener Erste-Hilfe-Einrichtungen ein.

Insbesondere bei der Befüllung der Tankbehälter müssen Verbindungen zu den Tankfahrzeugen geschaffen bzw. gelöst werden, die mit der Möglichkeit des großflächigen Hautkontaktes der Gefahrstoffe verbunden sind.

Gemäß Nr. 6.1 der Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 401 „Gefährdung durch Hautkontakt – Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen“ muss die mit den Gefahrstoffen kontaminierte Haut sofort schonend gereinigt werden.

Es ist in unmittelbarer Nähe der möglichen Gefahrenstellen (Tanklager, Chemiekonzentrationsraum usw.) eine Notdusche mit Augendusche oder eine gleichwertige Einrichtung vorzusehen. Hierzu wird auf die Berufsgenossenschaftliche Information (BGI) 595 „Reizende und Ätzende Stoffe“ verwiesen. Unmittelbare Nähe bedeutet hierbei auch, dass keine anderen Gebäude aufgesucht bzw. Türen oder Tore passiert werden müssen.

Auf die geltenden Vorschriften für Notduschen im Innen- und Außenbereich wird hingewiesen.

3. Der Fußboden in den gleitgefährdeten Arbeitsbereichen und Verkehrswegen ist gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. Nr. 1.5 des Anhanges der ArbStättV rutschhemmend zu gestalten. Der Bodenbelag muss in diesen Bereichen entsprechend der Berufsgenossenschaftlichen Regeln (BGR) 181 „Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr“ folgenden Bewertungsgruppen entsprechen:

- Getränkeabfüllung, Fruchtsaftherstellung	R 11
- Lagerkeller, Lagerräume für verpackte Lebensmittel	R 10
- Lagerbereiche im Freien	R 11 oder R 10, V 4
- Instandsetzungs- und Wartungsräume	R 11
- Eingangsbereiche (innen)	R 10
- Eingangsbereiche und Treppen (außen)	R 11 oder R 10, V 4
- Treppen (innen)	R 9
- Pausenräume	R 9
- Sanitärräume (Toiletten, Umkleide- u. Waschräume)	R 10
- Verkehrswege in Außenbereichen:	
o Gehwege	R 11 oder R 10, V 4

- | | |
|---|---------------------|
| ○ Laderampen überdacht | R 11 oder R 10, V 4 |
| ○ Laderampen nicht überdacht | R 12, V 4 |
| ○ Schrägrampen (z.B. für Rollstühle, Ladebrücken) | R 12, V 4 |
| ○ Betankungsbereiche | R 12 |
| ○ Betankungsbereiche überdacht | R 11 |

Benachbarte Arbeitsbereiche mit unterschiedlicher Rutschgefahr, in denen die Beschäftigten wechselweise tätig sind, sind einheitlich mit dem Bodenbelag der jeweils höheren Bewertungsgruppe auszustatten.

4. Die Bemessung der Verkehrswege einschließlich der Treppen, die dem Personenverkehr, Güterverkehr oder Güter- und Personenverkehr dienen, muss sich gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. Nr. 1.8 Abs. 2 der Anlage zur ArbStättV nach der Anzahl der möglichen Benutzer und der Art des Betriebes richten.

Für die Bemessung des Personenverkehrs sind die Maße gemäß der Tabelle unter Nr. 5 Abs. 3 der Arbeitsstättenrichtlinie (ASR) A 2.3 zu berücksichtigen:

- bis 5 Personen 0,875 m
- bis 20 Personen 1,00 m
- bis 200 Personen 1,20 m usw.

Die lichte Höhe über den Verkehrswegen für den Personenverkehr muss mindestens 2,00 m betragen. Dies ist insbesondere bei dem Einbau von Rohrleitungen, Förderern, Anlagenteile usw. zu beachten. Eine Reduzierung der lichten Höhe um maximal 0,05 m an Türen kann vernachlässigt werden.

5. Fluchtwege müssen als solche in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein und auf möglichst kurzem Weg ins Freie oder in einen gesicherten Bereich führen (§ 3 Abs. 1 i. V. m. Nr. 2.3 Abs. 1 des Anhangs der ArbStättV).

Die Rettungszeichen und Markierungen für die Rettungswege müssen aus lang nachleuchtendem Material bestehen (§ 10 Abs. 3 der Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften – BGV – A 8 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“).

Als Fluchtweglängen sind in Nr. 5 der ASR A 2.3 „Fluchtwege, Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“ folgende Längen festgelegt:

- | | |
|--|-------------|
| a) Räume, ausgenommen Räume nach b) bis f) | bis zu 35 m |
| b) brandgefährdete Räume mit selbsttätigen Feuerlöscheinrichtungen | bis zu 35 m |
| c) brandgefährdete Räume ohne selbsttätige Feuerlöscheinrichtungen | bis zu 25 m |
| d) giftstoffgefährdete Räume | bis zu 20 m |

- e) explosionsgefährdete Räume, ausgenommen Räume nach f) bis zu 20 m
- f) explosivstoffgefährdete Räume bis zu 10 m

Eine entsprechende Kennzeichnung ist vorzunehmen. Sie sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten, wenn das gefahrlose Verlassen der Arbeitsstätte für die Beschäftigten, insbesondere bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung, nicht gewährleistet ist.

Gefährdungen können auftreten durch Einbauten, fehlendes Tageslicht, große Entfernungen zum gesicherten Bereich, Umgang mit stark ätzenden Stoffen usw.

Auf die ASR A3.4/3 „Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme“ wird hingewiesen.

6. Arbeitsstätten müssen möglichst ausreichend Tageslicht erhalten und mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessene künstliche Beleuchtung ausgestattet sein (§ 3 Abs. 1 i. V. m. Nr. 3.4 Abs. 1 des Anhangs der ArbStättV).

Auf die BGR 131-2 „Natürliche und künstliche Beleuchtung von Arbeitsstätten“ wird hingewiesen.

Fenster, Türen oder Wandflächen sollten aus durchsichtigem Glas oder einem anderen in gleicher Weise durchsichtigen Werkstoff bestehen, so dass sie als Sichtverbindung genutzt werden können (Nr. 2.1 der Arbeitsstättenrichtlinie – ASR – 7/1).

7. Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen die Gefahr des Herabfallens von Gegenständen besteht, müssen mit Einrichtungen versehen sein, die verhindern, dass Beschäftigte durch herabfallende Gegenstände verletzt werden oder in die Gefahrenbereiche gelangen (§ 3 Abs. 1 i. V. m. Nr. 2.1 des Anhangs der ArbStättV).

Die Befestigung der Schalldämpfungskörper an der Decke ist so zu wählen, dass eine sicherere Befestigung auch durch äußere Einflüsse (insbesondere Feuchtigkeit) nicht beeinträchtigt wird.

8. In Arbeitsstätten ist der Schallpegel so niedrig wie möglich zu halten, wie es nach der Art des Betriebes möglich ist (§ 3 Abs. 1 i. V. m. Nr. 3.7 des Anhangs zur ArbStättV).

Der Beurteilungspegel am Arbeitsplatz in Arbeitsräumen darf auch unter Berücksichtigung der von außen einwirkenden Geräusche höchstens 80 dB (A) betragen. Soweit dieser Beurteilungspegel nach der betrieblich möglichen Lärminderung zumutbarerweise nicht einzuhalten ist, darf er bis zu 5 dB (A) überschritten werden.

Soweit einzelne besonders laute Maschinen oder Anlagenteile vorhanden sind, sollten diese in besonderen Räumen (Einhausungen) aufgestellt werden.

An dieser Stelle wird auf die Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung – LärmVibrationsArbSchV) wird an dieser Stelle verwiesen.

9. Wasch- und Umkleieräume müssen sichtgeschützt eingerichtet werden (§ 3 Abs. 1 i. V. m. Nr. 4.1 Abs. 2 und Abs. 3 des Anhangs der ArbStättV).

Die Fenster der Umkleieräume müssen daher so angeordnet oder beschaffen sein, dass eine Einsicht in den Raum auch aus gegenüberliegenden Gebäuden nicht möglich ist.

10. Es ist erstmalig mit der Inbetriebnahme der geänderten Anlage und danach regelmäßig, spätestens jeweils nach Ablauf von 5 Jahren, für die gehandhabten Gefahrstoffe zu prüfen, ob vom Hersteller überarbeitete EG-Sicherheitsdatenblätter gemäß § 6 der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) vorliegen.

Ein Ersatz der alten Sicherheitsdatenblätter ist vorzunehmen. Auf der Grundlage der neuen Sicherheitsdatenblätter sind die jeweiligen Betriebsanweisungen unverzüglich zu überarbeiten.

11. Gemäß § 13 der GefStoffV („Betriebsstörungen, Unfälle und Notfälle“) hat der Arbeitgeber zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten rechtzeitig Notfallmaßnahmen festzulegen, die beim Eintreten einer Betriebsstörung, eines Unfalles bzw. Notfalles anzuwenden sind.

Dies schließt unter anderem die Bereitstellung angemessener Erste-Hilfe-Einrichtungen ein. Gemäß Nr. 4 der TRGS 401 „Gefährdung durch Hautkontakt – Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen“ sind beim Umgang mit Gefahrstoffen Gefährdungsbeurteilungen durchzuführen und erforderliche Maßnahmen festzulegen.

Es ist zu ermitteln ob in den Chemikalienlagern (Räume 009 und 010) Notduschen mit Augendusche installiert werden müssen, da in unmittelbare Nähe der möglichen Gefahrenstellen diese oder eine gleichwertige Einrichtung vorzusehen sind (BGI 595). Unmittelbare Nähe bedeutet hierbei wiederum, dass keine anderen Gebäude aufgesucht bzw. Türen oder Tore passiert werden müssen.

Auf die geltenden Vorschriften für Notduschen im Innen- und Außenbereich wird hingewiesen.

12. Der Fußboden muss rutschhemmend und ohne Stolperstellen ausgeführt sein. Sofern vom Hersteller keine anderen Forderungen bestehen, sollte die Bewegungsfläche um das Blockheizkraftwerk zumindest am Bedienpult 1,20 m nicht unterschreiten (§ 3a Abs. 1 i. V. m. Nrn. 1.5 und 3.1 des Anhangs der ArbStättV).
13. Gemäß § 5 Abs.1 der Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift (BGV) B2 „Laserstrahlung“ ist eine Lasereinrichtung der Klassen 3B oder 4 vor der ersten Inbetriebnahme der Berufsgenossenschaft und der Landesdirektion Dresden, Abteilung Arbeitsschutz, Dienstsitz Zwickau anzuzeigen.

Für den Betrieb von Lasereinrichtungen der Klasse 3B oder 4 ist ein Sachkundiger als Laserschutzbeauftragter schriftlich zu bestellen. Dies gilt nicht, wenn der Unternehmer der Berufsgenossenschaft nachweist, dass er selbst die erforderliche Sachkunde besitzt und den Betrieb der Lasereinrichtung selbst überwacht (§ 6 der BGV B2 „Laserstrahlung“). Dies gilt auch für Laseranlagen niedriger Klassen, wenn diese geöffnet und instand gehalten werden.

Die Laseranlage für die Beschriftung der Etiketten ist entsprechend zu bewerten.

14. Die Einstellung der Sicherheitstemperaturbegrenzung des Abgaswärmetauscher und der Wärmerückgewinnungsanlagen auf kleiner 110 °C und dessen Funktionsfähigkeit ist schriftlich zu bescheinigen, z. B. durch die Beschreibung einer Wärmeerzeugungsanlage nach DIN, Bescheinigung über die Prüfung anlässlich der erstmaligen Inbetriebnahme oder über die Übergabe der Betriebs- und Wartungsanleitung.

Eine Kopie dieser Beschreibung/Bescheinigung einschließlich der technischen Parameter (Druck, Inhalt usw.) sind der Landesdirektion Dresden, Abteilung Arbeitsschutz, Außenstelle Chemnitz, Dienstsitz Zwickau vor der Inbetriebnahme zu übersenden.

15. Die am Wärmespeicher vorhandene Steigleiter ist so zu fertigen und anzubringen, dass eine sichere Benutzung gewährleistet wird (§ 3a Abs. 1 i. V. m. Nr. 1.11 des Anhangs der ArbStättV).

Dazu gehört insbesondere, dass sie nach Notwendigkeit

- über Schutzvorrichtungen gegen Absturz, vorzugsweise über Steigschutzeinrichtungen verfügen,
- in angemessenen Abständen mit Ruheböden ausgerüstet sind.

Gemäß § 15 der BGV D36 „Leitern und Tritte“ müssen Steigleitern mit einer Absturzhöhe von mehr als 10 m mit einer Einrichtung versehen sein, die den Einsatz von Steigschutz ermöglichen (DIN EN 353-1 „Persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz; Steigschutzeinrichtungen mit fester Führung“).

An Steigleitern in Gebäuden und auf dem Betriebsgelände im Freien mit mehr als 80° Neigung zur Waagerechten müssen in Abständen von höchstens 10 m (gegebenenfalls ausklappbare) Ruheböden vorhanden sein.

Die Steigleiter am Wärmespeicher ist mindestens mit einer Ruhebühne auszurüsten und sollte einen Steigschutz (nicht Rückenschutz) haben. Auf Nr. 4.7.3 Abs. 5 des Entwurfs der ASR A1.8 „Verkehrswege“ wird hingewiesen.

16. Der Abgasschornstein des Blockheizkraftwerkes ist am Wärmespeicher so zu verlegen oder zu sichern, dass bei Benutzung der Steigleiter keine Verbrennungsgefahr besteht (Nr. 2.10 des Anhangs 1 der BetrSichV).

Bei der Befestigung des Schornsteins ist darauf zu achten, dass keine Schwingungen auf den Behälter übertragen werden (Nr. 2.2 des Anhangs 2 der BetrSichV).

17. Gemäß § 5 des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) i. V. m. Nr. 3.8 des Anhangs 4 zu § 5 BetrSichV sind vor der erstmaligen Nutzung der Arbeitstätten mit Bereichen, in denen explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann, die Explosionssicherheit der Arbeitsplätze einschließlich der vorgesehenen Arbeitsmittel und der Arbeitsumgebung sowie Maßnahmen zum Schutz von Dritten zu prüfen.

Sämtliche zur Gewährleistung des Explosionsschutzes erforderlichen Bedingungen sind aufrechtzuerhalten.

Mit der Durchführung dieser Prüfung sind mindestens Personen zu beauftragen, die durch ihre Berufsausbildung, ihre Berufserfahrung und ihre derzeitige Berufsausübung über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Explosionsschutzes verfügen (befähigte Person gemäß TRBS 1203 Teil 1).

Das Ergebnis dieser Überprüfung ist zu dokumentieren und dem Explosionsschutzdokument beizulegen.

18. Gemäß Abschnitt 3 der BetrSichV gibt es Festlegungen zum Betrieb und der Prüfung von Druckbehältern.

Insbesondere sind vor der ersten Inbetriebnahme die Forderungen der §§ 12 und 14 der BetrSichV einzuhalten. Die Prüfbescheinigungen sind den Betriebsakten beizulegen.

D. Hinweise

I. Allgemeine Hinweise

1. Die Hinweise in diesem Abschnitt D sind nicht abschließend.
2. Diese Genehmigung lässt das etwaige Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung unberührt.
3. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
4. Diese Genehmigung geht im Falle eines Betreiberwechsels auf den neuen Betreiber über.
5. Die in dieser Entscheidung eingeschlossene Baugenehmigung wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt (§ 72 Abs. 4 SächsBO).

6. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
7. Verstöße gegen immissionsschutzrechtliche Vorschriften oder gegen Nebenbestimmungen (Abschnitt C) können, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 62 BImSchG darstellen, mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.
8. Verstöße gegen baurechtliche Vorschriften können, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 87 SächsBO darstellen, mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 EUR geahndet werden.
9. Verstöße gegen abfallrechtliche Vorschriften können, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 61 KrW-/AbfG darstellen, mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

II. **Hinweise zum Immissionsschutzrecht und zum Emissionshandel**

1. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer nach den Vorschriften des BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Genehmigungsbehörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.

Der Anzeige sind die zur Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit der vorgesehenen Änderung erforderlichen Zeichnungen, Erläuterungen und sonstigen Unterlagen beizufügen.

2. Für die Realisierung des Standes der Technik sind u. a. die folgenden Richtlinien im VDI-Handbuch Raumluftechnik zu beachten:
 - VDI 3801 Betreiben von Raumluftechnischen Anlagen (RLTA)
 - VDI 3802 RLTA für Fertigungsstätten,
 - VDI 3803 RLTA; bauliche und technische Anforderungen,
 - VDI 3525 Regelung von RLTA,
 - VDI 2071 Wärmerückgewinnung in RLTA,
 - VDI 2081 Geräuscherzeugung und Lärminderung in RLTA,
 - VDI 3816 Betreiben von RLTA bei belastenden Außenluftsituationen,
 - VDI 6022 Hygienische Anforderungen an RLTA.
3. Im vorliegenden Genehmigungsverfahren war nicht zu prüfen und ist nicht geprüft worden, ob auf Grund der Kapazitätserweiterung der Feuerungsanlagen durch das Blockheizkraftwerk eine Änderung der Zuteilungsentscheidung der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) vom 1. Februar 2008 (Aktenzeichen E2.2-14310-0702/105) beansprucht werden kann.

III. Hinweise zum Wasserrecht

1. Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind insbesondere die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WasgefStAnIV) sowie die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Sächsische Anlagenverordnung - SächsVAwS) einschlägig.
2. Da in dieser Genehmigung keine wasserrechtlichen Erlaubnisse oder Bewilligungen eingeschlossen sind, ist der unteren Wasserbehörde (Landratsamt Vogtlandkreis) ein aktueller Entwässerungsplan vorzulegen, um gegebenenfalls erforderliche Änderungen bestehender wasserrechtlicher Entscheidungen abzuklären.

IV. Hinweise zum Arbeitsschutz

1. Für die Aufstellung des Blockheizkraftwerkes und die Raumgestaltung ist die Sächsische Feuerungsverordnung (SächsFeuVO) zu beachten. Insbesondere sind die §§ 3, 4 und 10 der SächsFeuVO maßgeblich.
2. Die Möglichkeit zur Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen regelt sich nach dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG). Danach bedarf es der separaten behördlichen Genehmigung auf Grund einer entsprechenden Antragstellung durch die Betreiberin.
3. Für die Errichtung und dem Betreiben der Kälteanlage sollte die TRAS 110 „Sicherheitstechnische Anforderungen an Kälteanlagen“ berücksichtigt werden. Diese gilt für Ammoniakkälteanlagen mit einer Füllmenge von größer 300 kg unter besonderen Bedingungen.
4. Nach der Inbetriebnahme der Entalkoholisierungsanlage sollte eine orientierende Messung zu den Arbeitsplatzgrenzwerten für Ethanol durchgeführt werden. Diese Messung kann auch von der Berufsgenossenschaft durchgeführt werden.

E. Begründung

I. Sachverhalt

Die Fa. Wernesgrüner Brauerei GmbH, Bergstraße 4 in 08237 Steinberg, vertreten durch ihre Geschäftsführer, Herrn Andreas Reimer und Herrn Dr. Bernd Schmidt, betreibt im Ortsteil Wernesgrün der Gemeinde Steinberg eine Brauereianlage.

Mit Antrag vom 19. Februar 2010, eingegangen in der Landesdirektion Chemnitz am 5. März 2010, beantragte die genannte Betreiberin die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG zur wesentlichen Änderung der o. g. Anlage.

Beantragt wird die Änderung der Brauerei durch Errichtung und Betrieb einer neuen Flaschenabfüllanlage in einem neu zu errichtenden Gebäude sowie einer Entalkoholisierungsanlage, eines Blockheizkraftwerkes (Feuerungswärmeleistung 1,572 MW) mit Wärmespeicher und Erweiterung der Ammoniakkälteanlage auf dem Werksgelände der Fa. Wernesgrüner Brauerei GmbH, gelegen auf dem Flurstück Nr. 168/11 der Flur und Gemarkung Wernesgrün in Steinberg.

Im Einzelnen sind folgende Änderungen beantragt:

- Ersatzbau für die vorhandene Flaschenabfüllanlage (von Palettenaufnahme der mit Leergutkästen bestückten Paletten bis Vollgut-Palettenabgabe) durch Anbau einer Abfüllhalle einschließlich Nebenanlagen (Lauge- und Sedimentationstank, raumlufttechnische Anlage mit Lüftungszentrale und Wärmerückgewinnung, Alkoholsammeltank sowie genehmigungsbedürftiges Blockheizkraftwerk) und zweigeschossigem Kopfbau (CIP-Reinigungsanlage mit Chemikalienlager, Betriebsmittelager, Werkstatt sowie Schaltraum, Büro- und Sozialbereich),
- Errichtung und Betrieb einer Entalkoholisierungsanlage im Filtergebäude mit Ersatz und Erweiterung der Ammoniak-Kleinkälteanlage sowie Neubau eines Sekundärkältekreislaufs auf Polypropylenglykol-Basis im Drucktanklagergebäude,
- Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage (Blockheizkraftwerk erdgasbetrieben) mit Wärmespeicher von 250 m³ im neuen Nebengebäude mit separater Zuluftanlage,
- Austausch des beheizten Lüftungsgerätes zur Belüftung des Vollgutlagers.

Aufgrund des fortgeschrittenen Alters und dem damit verbundenen Verschleiß der bestehenden Flaschenabfüllanlage beträgt deren Abfüllleistung nur noch ca. 39.000 statt der genehmigten 50.000 Flaschen pro Stunde. Diese genehmigte Abfüllleistung kann nur durch eine komplett neue Abfüllanlage erreicht werden. Für eine noch unbestimmte Übergangszeit sollen beide Abfüllanlagen zum Betrieb zur Verfügung stehen, jedoch ist kein Parallelbetrieb vorgesehen.

Für den gesamten Neubau ist eine neu zu errichtende raumlufttechnische Anlage mit Wärmerückgewinnung vorgesehen. Die Abfüllanlage wird mit einer CIP-Reinigungs-einrichtung ausgestattet

Die genehmigte Braukapazität von jährlich 1.000.000 hl Bier wird nicht geändert.

Im Rahmen der erforderlichen Abrissmaßnahmen der Altbausubstanz für die neu zu errichtende Bauhülle für die Abfüllanlage wird die dort befindliche Dosenabfüllung außer Betrieb genommen und demontiert. Ein Ersatzbau ist nicht geplant. Die der Dosenabfüllung angegliederte Kleinverpackung wird als Teilanlage in den Abfüllanlagenbereich übernommen. Technologische Details werden zu einem späteren Zeitpunkt präzisiert.

Die mit dem Blockheizkraftwerk erzeugte Prozesswärme wird in der Flaschenwaschmaschine, im Kastenwäscher, im Kurzzeiterhitzer, in der Entalkoholisierungsanlage sowie zur Beheizung der Gebäudeteile und der Lüftungsanlage unter Nutzung eines Wärmespeichers eingesetzt.

Der erzeugte Strom ist ausschließlich für den Eigenverbrauch (bis zu 50 % des Gesamtbedarfs). Durch diverse technische Maßnahmen wird für die ordnungsgemäße Einkopplung der Abwärme des Blockheizkraftwerkes in das Heiznetz der Brauerei gesorgt. Damit wird die Energieeffizienz durch Kraft-Wärme-Kopplung gesteigert.

Angaben über Größe und Art des Oxidations-Katalysators des Blockheizkraftwerkes wurden noch nicht vorgelegt und sollen im Rahmen des Probetriebes ermittelt werden.

Des Weiteren betrifft die Änderung die Errichtung und den Betrieb einer Entalkoholisierungsanlage nach dem Rektifikationsverfahren mit einer Leistung von 10 hl/h. Der gewonnene 75 volumenprozentige Alkohol wird in einem Tankbehälter von 35 m³ Fassungsvermögen gesammelt und vierteljährlich mittels Tankfahrzeug abgeholt.

Zur Abdeckung des dazu erforderlichen Kältebedarfs ist die Erweiterung der Ammoniak-Kleinkälteanlage mit derzeit 49 kg auf 600 kg umlaufender Ammoniakmenge und neuer Technik notwendig. Ein Teil der Kälteleistung ist in Form von abgekühlter lebensmitteltauglicher Polypropylenglykol-Sole für den Kühlprozess erforderlich, die entsprechenden Anlagen werden ebenfalls neu errichtet.

Die zentrale Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung für die neue Flaschenabfüllhalle und das vorhandene Vollgutlager besitzen folgende Leistungsparameter:

- Zuluft max. 115.000 m³/h, davon 60.000 m³/h für Vollgutlager,
- Abluft max. 75.000 m³/h.

Folgende Absaugvolumenströme werden durch Sekundärventilatoren realisiert:

- Flaschenreinigungsmaschine – Flaschenauf- und -abgabe 2 x 2.500 m³/h
- Flaschenreinigungsmaschine – Faulgasabsaugung 580 m³/h
- Flaschenreinigungsmaschine – H₂-Gasabsaugung 570 m³/h
- Kastenwäscher 3.000 m³/h
- Abluft der Laserabsaugung min. 400 m³/h
- Abluft Füllersterilisation 2 x 8.000 m³/h
- Chemikalienlager 4.000 m³/h
- Werkstatt 2.000 m³/h.

Über separate Lüftungseinrichtungen mit Ausblasöffnungen an der Außenwand sind das Alkohollager (2.200 m³/h), der CIP-Raum und Laugesedimentationsraum (2.000 m³/h) sowie das Frischlaugelager (1.000 m³/h) ausgestattet.

Das Chemikalienlager (750 m³/h) und die Containerstation für Entsorgung (2.200 m³/h) erhalten die Zuluft aus der vorhandenen Flaschenabfüllhalle und werden über Dachventilatoren entlüftet.

Ursprünglich bestand die Energieerzeugungsanlage aus drei Dampfkesseln. Das Monitoring-Konzept (Version 2 vom 26. Januar 2009) für diese drei Kessel war mit Bescheid der Landesdirektion Chemnitz vom 11. Januar 2011 (Aktenzeichen 44-8823/12/81) genehmigt worden.

Mit der Errichtung und dem Betrieb des Blockheizkraftwerkes soll die Energieerzeugungsanlage ergänzt werden.

Damit besteht die Energieerzeugungsanlage am Standort der Fa. Wernesgrüner Brauerei GmbH nunmehr aus einem Dampfkessel für die Befuerung mit leichtem Heizöl oder Erdgas (Feuerungswärmeleistung: 10,00 MW) und zwei Dampfkesseln für die Befuerung mit Erdgas (Feuerungswärmeleistung jeweils 7,33 MW) sowie dem Blockheizkraftwerk zum Betrieb mit Erdgas bei einer Feuerungswärmeleistung von 1,57 MW. Es ergibt sich eine Gesamtfeuerungswärmeleistung von 26,23 MW.

Zum Verfahren ist weiterhin Folgendes auszuführen:

Mit Bescheid vom 9. September 2010 erließ die Landesdirektion Chemnitz einen Bescheid zur Zulassung des vorzeitigen Beginns der Errichtung der Anlage gemäß den Unterlagen zum Antrag vom 19. Februar 2010 einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit erforderlich sind, jedoch ohne eine Befüllung von geänderten oder neu errichteten Anlagenteilen oder Anlagenkomponenten mit Medien.

Mit einem weiteren Bescheid vom 5. Oktober 2011 erfolgte außerdem die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung des Blockheizkraftwerkes einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung von dessen Betriebstüchtigkeit erforderlich sind.

Der Standort der zu ändernden Anlage befindet sich im unbeplanten Innenbereich der Gemeinde. Ein Bebauungsplan für den Standort der geplanten Anlage liegt nicht vor.

Die Erschließung des Standortes bezüglich Verkehrsanbindung, Strom- und Gasversorgung sowie Wasser- und Abwasseranbindung ist gewährleistet.

Die Stellungnahmen der zu beteiligenden Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, liegen vor.

In das Verfahren wurden einbezogen:

- das Landratsamt Vogtlandkreis,
- die Abteilung Arbeitsschutz der Landesdirektion Dresden,
- die Gemeindeverwaltung Steinberg

Das gemeindliches Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) der Gemeinde Steinberg liegt vor.

Die fachliche Prüfung erfolgte durch die Abteilung Umweltschutz der Landesdirektion Chemnitz, das Landratsamt Vogtlandkreis und die Abteilung Arbeitsschutz der Landesdirektion Dresden.

Im Übrigen wird auf den Inhalt der Antragsunterlagen verwiesen.

II. **Rechtliche Ausführungen**

1. Gemäß §§ 1 und 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum BImSchG und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 2 der Sächsischen Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (SächsImSchZuVO) sowie nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) ist die Landesdirektion Chemnitz die sachlich und örtlich zuständige Genehmigungsbehörde und damit die zuständige Behörde für die vorliegende Entscheidung gegenüber der Brauerei der Fa. Wernesgrüner Brauerei GmbH.
2. Die Genehmigung gemäß Abschnitt A Nr. 1 dieses Bescheides beruht auf § 16 Abs. 1 BImSchG.
3. Die Brauerei, die Gegenstand des in Abschnitt D.I genannten Antrags ist, ist genehmigungsbedürftig gemäß §§ 4 und 6 BImSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV), weil die Anlage der Nr. 7.27 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV zuzuordnen ist.
4. Die Flaschenabfüllanlage, die Entalkoholisierungsanlage, die Ammoniakkälteanlage und das Blockheizkraftwerk sind Nebeneinrichtungen der Brauerei im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV, da der räumliche und betriebstechnische Zusammenhang gegeben ist und diese Einrichtungen für das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen insbesondere durch die Emissionen von Gerüchen oder Geräuschen oder das Entstehen sonstiger Gefahren auf Grund des Vorhandensein von Ammoniak und brennbarer Flüssigkeiten bzw. für die Vorsorge gegen diese von Bedeutung sein können.

Das Blockheizkraftwerk ist darüber hinaus für sich betrachtet eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, das es der Nr. 1.4 Spalte 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des Anhangs zur 4. BImSchV zuzuordnen ist.

5. Am Standort befindet sich darüber hinaus eine Energieerzeugungsanlage zur Beheizung mit Öl oder Gas mit einer Feuerungswärmeleistung von 24,66 MW unter der Aufsicht der in Abschnitt D.I bezeichneten Betreiberin.

Diese Energieerzeugungsanlage unterliegt für sich betrachtet der Genehmigungsbedürftigkeit gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG, da sie der Nr. 1.2 Buchstabe c (Spalte 2) des Anhangs zur 4. BImSchV zuzuordnen ist.

Diese Anlage wird ergänzt durch das Blockheizkraftwerk mit seiner Feuerungswärmeleistung von 1,57 MW und besitzt damit eine Gesamtfeuerungswärmeleistung von 26,23 MW.

Die Energieerzeugungsanlage (nunmehr einschließlich des Blockheizkraftwerkes) unterliegt gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang 1 Abschnitt II des Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen in der (alten) Fassung vom 8. Juli 2004, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. August 2010 geändert worden ist (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG) den Vorschriften dieses Gesetzes. (Vergleiche hierzu Nr. 10.8 dieses Abschnitts.)

6. Des Weiteren sind die Brauereianlage der Fa. Wernesgrüner Brauerei GmbH der Nr. 7.26.1 und das Blockheizkraftwerk der Nr. 1.3.2 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen. Damit unterliegt sie auch den Bestimmungen dieser Vorschrift.

Für die Brauereianlage ist gemäß § 3c Satz 1 und 5 i. V. m. § 3b Abs. 3 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Darüber hinaus sind die Auswirkungen des Blockheizkraftwerkes im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 2 UVPG zu prüfen.

Demnach ist die antragsgegenständliche Anlage UVP-pflichtig, wenn in Abhängigkeit vom Ergebnis einer (allgemeinen bzw. standortbezogenen) Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 1 i. V. m. der Anlage 2 UVPG die Behörde zu dem Ergebnis kommt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

7. Die mit Antrag vom 19. Februar 2010 seitens o. g. Betreiberin beantragte Genehmigung der wesentlichen Änderung der Brauereianlage ist genehmigungsbedürftig gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG.

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Dies ist vorliegend der Fall.

Die fachliche Prüfung seitens der Abteilung Umweltschutz der Landesdirektion Chemnitz unter Einbeziehung der Abteilung Arbeitsschutz der Landesdirektion Dresden und des Landratsamtes Vogtlandkreis hat ergeben, dass durch die Änderung nachteiligen Auswirkungen hervorgerufen werden können, die für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Hierzu wird auf die Ausführungen in Nr. 10 dieses Abschnitts verwiesen.

8. Genehmigungsverfahren

Es war gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a der 4. BImSchV ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen, da die beantragte Änderung wesentlich im Sinne des § 16 Abs. 1 BImSchG ist.

- 8.1 Es wurde antragsgemäß von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abgesehen (§ 16 Abs. 2 BImSchG).

In den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG i. V. m. §§ 4, 4a bis 4d der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) auszulegenden Unterlagen zum Antrag vom 19. Februar 2010 waren keine Umstände darzulegen, die nachteilige Auswirkungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

Auch dazu wird auf Nr. 10 verwiesen.

- 8.2 Aus eben genannten Gründen ist auch keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Die Kriterien des § 3c Satz 1 i. V. m. der Anlage 2 UVPG für die Vorprüfung des Einzelfalls sind ebenfalls nicht erfüllt. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in den folgenden Nrn. 10 bis 13 dieses Abschnitts verwiesen.

Nach Prüfung anhand der Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls der Anlage 2 zum UVPG kommt die Behörde zu dem Ergebnis, dass sowohl hinsichtlich der Merkmale des beantragten Vorhabens (Nr. 1 der Anlage 2 zum UVPG), der Standortbedingungen (Nr. 2 der Anlage 2 zum UVPG) als auch der Merkmale der möglichen Auswirkungen (Nr. 3 der Anlage 2 zum UVPG) bei der antragsgegenständlichen Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

9. Die Formulierung der Nebenbestimmungen in Abschnitt C hat ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG. Dementsprechend kann die Genehmigungsbehörde durch Nebenbestimmungen zur Genehmigung die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherstellen, soweit dies erforderlich ist.

Die Nebenbestimmungen sind in diesem Sinne erforderlich und sachgerecht, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

10. Immissionsschutz und Emissionshandel

Bei Errichtung und Betrieb der Anlage gemäß den in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen sowie den Nebenbestimmungen (Abschnitt C) erfüllt das Vorhaben die Anforderungen des § 5 BImSchG.

Dazu ist Folgendes auszuführen:

- 10.1 § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG gebietet zum einen den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Wie sich aus § 3 Abs. 1 BImSchG ergibt, ist damit der Schutz vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft durch Immissionen angesprochen. Hinzu kommt die Pflicht des Anlagenbetreibers, sonstige (nicht immissionsbedingte) Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu vermeiden.

Wann lufttransportierte Schadstoffe schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen, bestimmt sich ebenfalls nach § 3 Abs. 1 BImSchG. Danach müssen die Immissionen nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sein, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Bei der Prüfung der Frage, ob die vom Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen Gesundheitsgefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen verursachen, ist die Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) heranzuziehen.

Dies führt zur Anwendung der Nr. 4 TA Luft. Danach ist die Schutzpflicht sichergestellt, wenn die Kenngrößen für die Gesamtbelastung die Immissionswerte auf keiner Beurteilungsfläche überschreiten.

Zum Schutz vor Gesundheitsgefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen werden in Nr. 4 TA Luft Immissionswerte festgelegt. Diese Immissionswerte kennzeichnen bei der Prüfung des Genehmigungsantrags die Grenze zwischen schädlichen und unschädlichen Umwelteinwirkungen.

Die durch die beantragte Änderung zusätzlichen Emissionen an Luftschadstoffen durch das Blockheizkraftwerk geben keinen Anlass für weitergehende Untersuchungen der Immissionssituation, da der Emissionsvolumenstrom bei Motoranlagen vergleichsweise gering ist und die Ableitung der Abgase gemäß Nr. 5.5 TA Luft erfolgt.

Insbesondere ist eine Immissionsprognose für diese Stoffe durch die Genehmigungsbehörde nicht zu fordern.

- 10.2 Bei Einhaltung der Nebenbestimmungen in Abschnitt C.I Nr. 2 und sonst antragsgemäßer Errichtung und antragsgemäßem Betrieb ist sichergestellt, dass durch die gesamte Anlage der Fa. Wernesgrüner Brauerei GmbH keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräuschemissionen erzeugt.

Die geforderten Geräuschemissionsrichtwerte in Abschnitt C.I Nr. 2.1 entsprechen Nr. 6.1 Buchstabe c der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).

In der den Antragsunterlagen beigegebenen Schallimmissionsprognose vom 27. August 2010, erstellt durch das Institut für Musikinstrumentenbau, wird der Nachweis erbracht, dass die Einhaltung der in Abschnitt C.I. Nr. 2.1 geforderten Werte möglich ist.

Diese Schallimmissionsprognose ermittelt die Zusatzbelastung durch die Anlagen der Fa. Wernesgrüner Brauerei GmbH an drei Immissionsorten im Umfeld der Anlage.

Die Immissionsorte befinden sich nicht in Gebieten, für die Festsetzungen nach einem Bebauungsplan bestehen. Somit hat gemäß Nr. 6.1 TA Lärm die Beurteilung der Geräuscheinwirkung auf die Nachbarschaft entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu erfolgen.

Ein Indiz für die Schutzbedürftigkeit sind dabei die Festlegungen im Flächennutzungsplan der Gemeinde, der die bebauten Flächen in der Nachbarschaft als gemischte Bauflächen darstellt (vgl. hierzu die Aussage in Abschnitt 4 der Schallimmissionsprognose). Dieser Vorgabe wird angesichts der offenkundigen Funktionsüberlagerung von Wohnen und industrieller Nutzung (Brauereianlage) in einem Gebiet mit einer Fläche von etwa 400 m x 300 m gefolgt.

Die Wohnanlagen sind nicht dem industriell genutzten Gebiet zuzuordnen. Es ist der einem Mischgebiet entsprechende Schutzanspruch zutreffend. Damit sind an den akustisch am ungünstigsten gelegenen Immissionsorten 1 „Wohnblock Am Freibad“ und 2 „Wohngebäude betreutes Wohnen Bergstraße“ die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel gemäß Nr. 6.1 Buchstabe c TA Lärm und für den maximalen Schallpegel für einzelne Geräuschspitzen gemäß Nr. 6.1 Abs. 2 TA Lärm einzuhalten:

- tagsüber von 6 bis 22 Uhr: 60 dB(A) bzw. 90 dB(A),
- nachts von 22 bis 6 Uhr: 45 dB(A) bzw. 65 dB(A).

Das Altenheim ist in diese Beurteilung nach der Schutzbedürftigkeit mit einzuordnen. Ein anderslautender Bebauungsplan existiert nicht und ein darüber hinaus gehender besonderer Anspruch ist als Schutzanspruch wie für eine Pflegeanstalt ist hier nicht anzunehmen, da das Gebäude zum Wohnen, nicht jedoch als Pflegeanstalt im Sinne der Nr. 6.1 Buchstabe f TA Lärm genutzt wird.

Die Anlagen der Fa. Wernesgrüner Brauerei GmbH sind die einzigen wesentlichen anlagenbezogenen Geräuschquellen vor Ort. Ihre Emissionen sind dominierend. Es bedarf keiner Informationen über etwaige Vorbelastungen durch andere Anlagen.

Somit bilden diese Emissionen den Beurteilungspegel, der als Gesamtbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten mit den Immissionsrichtwerten zu vergleichen ist.

Der Schutz vor erheblichen Geräuschimmissionen ist gemäß Nr. 3.2.1 TA Lärm dann gewährleistet, wenn die Gesamtbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte nicht überschreitet. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte ist deshalb der Betreiberin als Nebenbestimmung aufzugeben.

Die o. g. Schallimmissionsprognose liefert den Nachweis, dass die beantragte Änderung ohne erhebliche Geräuschbelästigung der Nachbarschaft möglich ist und späteren weiteren Änderungen von vornherein nichts in den Weg gestellt wird. Das ist laut Prognose allerdings nur über Schallschutzmaßnahmen in Form des Einbaus von Schalldämpfern in Zu- und Abluftöffnungen der neuen Lüfterzentrale und einer konstruktiven Veränderung am Lüfter Nr. 3 auf dem Dach der Logistik möglich.

Die erforderliche Dämpfung an der Lüfterzentrale ergibt sich aus der Prognose mit 75 dB(A), erforderlich sind aufgrund des gegenüber der Prognose zu modifizierenden geringeren Schutzanspruchs am Altersheim allerdings nur 80 dB(A). Maßgeblicher Immissionsort ist dann nicht mehr das Altersheim, sondern der Immissionsort 2 – betreutes Wohnen. Die Entfernungskorrektur (120 m gegenüber 200 m) zu diesem laut der Schallimmissionsprognose näher gelegenen Immissionsort 2 gegenüber Immissionsort 3 beträgt -4,4 dB(A).

Wegen des eben begründeten niedrigeren Schutzanspruchs ist ein 10 dB(A) höherer Wert anzusetzen. Es entsteht somit eine Differenz in der Forderung von exakt 5,6 dB(A) die auf den ehemals errechneten Wert für die Dämpfung von 75 dB(A) aufzuschlagen sind. Damit ist die in Abschnitt C.I Nr. 2.2 geforderte Dämpfung ausreichend, wenn der dort benannte Schallleistungspegel von 80 dB(A) nicht überschritten wird.

Für den Lüfter 3, Logistik, bleibt die Forderung aus der Schallimmissionsprognose nach einem auf 90 dB(A) begrenzten Schallleistungspegel bestehen. Grund dafür ist dessen wesentliche Einwirkung auf einen anderen Immissionsort, den Immissionsort 1, der nicht im Rahmen des geänderten Schutzanspruchs für das Altersheim betroffen ist.

10.3 Auch § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, die Vorsorgepflicht, wird bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der Nebenbestimmungen in dieser Entscheidung in vollem Umfang erfüllt.

§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verlangt, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, „insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen“. Die gesetzlichen Vorsorgeverpflichtungen werden im Genehmigungsverfahren konkretisiert. Dabei steht der Behörde, was den Stand der Technik betrifft, kein Ermessen zu. Dies bedeutet, dass die Antragstellerin ihre Vorsorgeverpflichtung durch die Einhaltung der im Abschnitt C.I Nr. 1.12 geforderten Emissionsgrenzwerte zu erfüllen hat, weil diese dem Stand der Technik der Emissionsminderung entsprechen.

Die Emissionsgrenzwerte geben den Stand der Technik der Emissionsminderung bei mit Erdgas betriebenen Motoranlagen wieder und waren somit zu fordern.

Zu den Nebenbestimmungen in Abschnitt C.I Nr. 1 ist Folgendes auszuführen:

Hinsichtlich der Errichtung und des Betriebes des Blockheizkraftwerkes wird die Einhaltung der besonderen Anforderungen der Nr. 5.4.1.4 der TA Luft zu den Emissionsbegrenzungen für Kohlenmonoxid und Stickstoffoxiden durch den Motorhersteller gemäß technischer Beschreibung garantiert.

Bei Einsatz von Erdgas bzw. Gasen der öffentlichen Gasversorgung sind auch keine unzulässigen Emissionen an Schwefeloxiden zu erwarten.

Für die Verbindung Formaldehyd wurde durch Studien der International Agency on Research of Cancer (IARC) und des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) eine krebserzeugende Wirkung festgestellt. Diesem Umstand wird Rechnung getragen, indem ein verschärfter Grenzwert für Formaldehyd gegenüber den Festlegungen der Nr. 5.4.1.4 der TA Luft zu fordern ist.

Bezüglich der Emissionen an Formaldehyd wird die Einhaltung des Grenzwertes von 40 mg/m³ Formaldehyd im Abgas des Blockheizkraftwerkes gemäß den Antragsunterlagen durch den Einbau und Betrieb eines Oxidationskatalysators sicher gestellt, dessen Größe auf den zum Einsatz kommenden Motor noch abzustimmen ist.

Die technische Beschreibung des Motorherstellers und die Ausführungen der Antragstellerin im Formular 4.1/2 – Betriebsablauf und Emissionen – enthalten dazu keine Angaben. Auslegung und Dimensionierung des Oxidationskatalysators sind spätestens im Rahmen des Probetriebes des Blockheizkraftwerkes zu ermitteln.

Die regelmäßige Wartung der Anlagen ist für die Gewährleistung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlagen Grundvoraussetzung und somit als Vorsorgemaßnahme erforderlich.

Das Betriebstagebuch dient der Dokumentation wichtiger Betriebsabläufe und unter Umständen der Vermeidung von Havarien sowie deren Rekapitulation durch die Überwachungsbehörde.

Die Forderung zur Ausstattung des Blockheizkraftwerk-Moduls mit einem Oxidationskatalysator erfolgt antragsgemäß und dient der Reduzierung der Emissionen an Kohlenmonoxid und Formaldehyd, die infolge des Schlupfes bei Verbrennungsmotoranlagen verstärkt auftreten. Damit wird der Stand der Emissionsminderungstechnik gewährleistet. Bei Einsatz eines ausreichend dimensionierten Oxidationskatalysators ist die Einhaltung des Grenzwertes nachweislich gegeben.

Die geforderten Betriebsbedingungen sind zur Sicherstellung der dauerhaften Funktionalität des Oxidationskatalysators erforderlich und verhindern den vorzeitigen Verschleiß.

Für die neu zu errichtende Verbrennungsmotoranlage wurde eine Schornsteinhöhenberechnung für den Brennstoff Biogas statt für Erdgas vorgelegt (IFU GmbH Lichtenau vom 29. April 2011). Außerdem wurde bei den Ermittlungen die Emissionskomponente Formaldehyd nicht betrachtet. Damit ist die Berechnung der Schornsteinhöhe nicht korrekt erfolgt.

Aufgrund der geplanten Befestigung des Schornsteins am Wärmespeicher wird eine Ableithöhe von 19 m über Geländeoberkante bzw. 12 m über Dach und somit 1 m über Oberkante Wärmespeicher unabhängig von der Schornsteinhöhenbestimmung nach Nomogramm (Nr. 5.5.3 TA Luft) ermittelt.

Unter Berücksichtigung der Gebäudehöhen für den Kopfbau sowie des Wärmespeichers als höchster Gebäudeteil kommt die Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis, dass eine Ableithöhe von 1 m über Wärmespeicher mit einer Höhe von 18 m über Geländeoberkante auch unter Beachtung der Emissionskomponente Formaldehyd ausreichend ist.

Mit der Einhaltung dieser Forderung ist gewährleistet, dass die Emissionen der Anlagen ohne Gesundheitsgefahren in die freie Luftströmung abgeführt werden und auch keine unzumutbaren Belästigungen an der in 80 m Entfernung befindlichen schützenswerten Bebauung zu besorgen sind.

Die Messanordnung und die Anforderungen an die Messstelle und die Messstrecke unter Abschnitt unter Abschnitt A Nr. 4.1 sowie Abschnitt C.I Nr. 1 beruhen auf §§ 26 und 28 BImSchG in Verbindung mit Nrn. 5.3.1 und 5.3.2.3 bis 5.3.2.4 TA Luft sowie bundeseinheitlichen Richtlinien. Sie sind erforderlich, um Messergebnisse repräsentativ und vergleichbar zu gestalten und Störgrößen, welche die Messergebnisse negativ beeinflussen können, auszuschalten.

Bezüglich der wiederkehrenden Emissionsmessung ergibt sich die Frist aus der beim Probetrieb noch zu ermittelnden Garantiezeit für die Einhaltung des Grenzwertes für die Formaldehydemissionen.

Die Emissionsbegrenzungen unter Abschnitt C.I Nr. 1.12 entsprechen den Festlegungen der Nr. 5.4.1.4 TA Luft für Verbrennungsmotoranlagen (Betrieb mit Erdgas) mit Ausnahme der Komponente Formaldehyd.

Nr. 5.4.1.4 TA Luft verweist bzgl. des Grenzwertes für Schwefeloxide auf Nr. 5.4.1.2.3 TA Luft (10 mg/m^3). Durch die in Nr. 5.4.1.4 der TA Luft geforderte Umrechnung des Wertes auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 5 % ergibt sich vorliegend ein Wert von 9 mg/m^3 .

Zum Betrieb von Verbrennungsmotoranlagen (BHKW) ergeben sich für die Errichtung neuer Anlagen verschärfte Anforderungen bezüglich der Emissionen an Formaldehyd. Die Installation eines Oxidationskatalysators entspricht dem Stand der Emissionsminderungstechnik im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG.

Der Oxidationskatalysator ermöglicht die Einhaltung eines Grenzwertes von 40 mg/m^3 Formaldehyd im Abgas von neuen gasbetriebenen Verbrennungsmotoren und ist damit entsprechend festzusetzen.

- 10.4 Die Antragstellerin weist nach, dass die Konzeption des Betriebes eine Minimierung der Entstehung von Abfällen gewährleistet. Darüber hinaus ist deren ordnungsgemäße Entsorgung sichergestellt, sofern sie keiner Verwertung zugeführt werden können (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG).
- 10.5 Durch die Installation eines BHKW erfolgt gewollt die Nutzung der Abwärme, wobei gleichzeitig Strom erzeugt wird. Dadurch wird die Energie des verbrannten Erdgases effektiv genutzt. Weitere Anforderungen werden diesbezüglich durch die Genehmigungsbehörde nicht gesehen (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG).

10.6 Die Messanordnungen in Abschnitt A Nr. 4 beruhen auf § 28 Satz 1 i. V. m. § 26 BImSchG. Sie sind erforderlich zur Kontrolle des genehmigungskonformen Betriebes der Anlage sowohl durch die Betreiberin als auch durch die zuständige Überwachungsbehörde.

10.7 Anlagensicherheit

Belange der Anlagensicherheit im Sinne des Störfallrechts werden durch die Änderung nicht berührt.

10.8 Emissionshandel

Mit der vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist gemäß § 4 Abs. 6 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG die gemäß § 4 Abs. 1 TEHG erforderliche Emissionsgenehmigung erteilt.

Gemäß § 34 Abs. 1 TEHG (Übergangsregelung der aktuell gültigen Fassung vom 21. Juli 2011) sind vorliegend in Bezug auf die Handelsperiode 2008 bis 2012 die §§ 1 bis 25 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes vom 8. Juli 2004, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. August 2010 geändert worden ist (alte Fassung), weiter anzuwenden.

Danach werden beim Betrieb der Feuerungsanlagen der Fa. Wernesgrüner Brauerei GmbH Emissionen durch Tätigkeiten im Sinne des Anhangs 1 des TEHG freigesetzt. Es handelt sich dabei um Tätigkeiten der Nr. II (Anlage zur Erzeugung von Dampf, Warmwasser oder Prozesswärme in einer Verbrennungseinrichtung mit einer FWL von mehr als 20 MW bis weniger als 50 MW) des Anhangs 1 TEHG alter Fassung.

Die Betreiberin der Anlage, die Fa. Wernesgrüner Brauerei GmbH, ist gleichzeitig Verantwortliche im Sinne des § 3 Abs. 5 TEHG.

Die Verantwortliche ist gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 TEHG alter Fassung verpflichtet, die in einem Kalenderjahr verursachten Emissionen nach den Maßgaben des Anhangs 2 Teil 1 TEHG zu ermitteln. Gemäß Anhang 2 Teil 1 Nr. 1 TEHG hat dabei die Ermittlung von Treibhausgasemissionen nach Maßgabe der Entscheidung der Kommission nach Artikel 14 Abs. 1 der Richtlinie 2003/87/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates zu erfolgen.

Der europäische Verordnungsgeber hat für die zweite Handelsperiode von 2008 bis 2012 die Monitoring-Leitlinien veröffentlicht. Für die einzelnen Tätigkeiten im Sinne des TEHG werden in den allgemeinen Leitlinien (ANHANG I) der Monitoring-Leitlinien die Überwachung von und die Berichterstattung über Emissionen von Treibhausgasen festgelegt.

Da, wie oben dargestellt, die Emissionsgenehmigung gemäß § 4 Abs. 1 TEHG mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß §§ 4 i. V. m. 16 BImSchG automatisch erteilt wird, hatte die Genehmigungsbehörde im vorliegenden Verfahren zu prüfen, ob die Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 2 TEHG vorliegen.

Diese Prüfung erfolgt auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Satz 1 TEHG i. V. m. Anhang 2 Teil I Nr. 1 TEHG sowie Abschnitt 4.3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 der ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION vom 18. Juli 2007 zur Festlegung von Leitlinien für die Überwachung und Berichterstattung betreffend Treibhausgasemissionen im Sinne der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Monitoring-Leitlinien).

Aus fachlicher und rechtlicher Sicht sprechen keine Tatsachen gegen das im vorgelegten Monitoring-Konzept der Fa. Wernesgrüner Brauerei GmbH (Version 3 vom 30. November 2011) geschilderte Vorgehen. Es wird den Monitoring-Leitlinien entsprochen. Damit liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der Emissionsgenehmigung gemäß § 4 Abs. 1 TEHG vor.

11. Wasserrecht

Bei antragsgemäßer Ausführung entspricht das Vorhaben den einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WasgefStAnIV), dem Sächsischen Wassergesetz (SächsWG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Sächsische Anlagenverordnung - SächsVAwS).

Der Standort befindet sich nicht in einem Wasser- bzw. Heilquellenschutzgebiet und auch nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet

11.1 Einer gegebenenfalls erforderlichen Anpassung der bestehenden Erlaubnis zur Abführung des entstehenden Abwassers stehen keine unüberwindlichen Belange entgegen.

11.2 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Anlage zum Umgang mit P3 topax 990 sowie das Altöllager entsprechen der Gefährdungsstufe B, die anderen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entsprechen der Gefährdungsstufe A gemäß § 6 Abs. 3 i. V. m. Anhang 2 der SächsVAwS.

11.3 Die Eignung der Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe gemäß § 63 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) ist mit dem Vorliegen der Bestätigung durch den Sachverständigen gegeben. Die Anordnung der dazu erforderlichen Prüfung erfolgte auf Grund § 1 Abs. 1 und 2 WasgefStAnIV i. V. m. § 21 SächsVAwS.

Eine Eignungsfeststellung war gemäß § 63 Abs. 3 WHG nicht erforderlich, da die dort geforderten Nachweise (Bauartzulassungen) mit den Antragsunterlagen vorgelegt wurden bzw. vor Inbetriebnahme vorgelegt werden können (vgl. Hinweise unter Abschnitt D.III).

11.4 Löschwasserrückhaltung

Die Lageranlagen für wassergefährdende Stoffe in der beantragten Anlage fallen nicht unter den Anwendungsbereich der Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteinrichtungen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LÖRÜRL), da die in Nr. 2.1 der LÖRÜRL festgelegten Lagermengen nicht überschritten werden und diese Richtlinie gemäß Nr. 2.2 LÖRÜRL keine Anwendung bei Stoffen findet, die sich im Produktionsgang befinden.

12. Bodenschutzrechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen, da mit dem Vorhaben keine neuen Flächen beansprucht werden.
13. Naturschutzrechtliche Belange stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen.

Es sind keine Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts durch das Vorhaben berührt.

Auch findet die Eingriffsregelung des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) keine Anwendung.

14. Baurecht

14.1 Bauplanungsrecht

Auf Grund einer nochmaligen Prüfung durch die Genehmigungsbehörde ist (abweichend zu den Bescheiden zur Zulassung des vorzeitigen Ausführungsbeginns) festzustellen, dass das beantragte Vorhaben gemäß § 34 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bauplanungsrechtlich zulässig ist.

Nach dieser Vorschrift ist innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Diese Anforderungen sind bei Realisierung des Vorhabens erfüllt, insbesondere da der Neubau der Flaschenabfüllung auf einem Gelände erfolgt, auf dem vorher zur Brauerei gehörende alte Gebäude abgerissen wurden. Insofern wird auch das Ortsbild nicht beeinträchtigt.

Das Einvernehmen der Standortgemeinde Steinberg im Sinne des § 36 Abs. 1 BauGB liegt vor.

14.2 Bauordnungsrecht

Die für die Errichtung der Halle der Flaschenabfüllung mit Büro-, Lager- und Sozialräumen erforderliche Baugenehmigung gemäß § 59 Abs. 1 Sächsische Bauordnung (SächsBO) ist gemäß § 72 Abs. 1 SächsBO zu erteilen, da die Voraussetzungen der Sächsischen Bauordnung und der auf diesem Gesetz beruhenden Vorschriften vorliegen.

Bei dem beantragten Gebäude handelt es sich um einen Sonderbau, da es § 2 Abs. 4 Nr. 3 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) zuzuordnen ist. Damit war das im vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eingeschlossene Baugenehmigungsverfahren gemäß § 64 SächsBO durchzuführen.

Das Vorhaben bedarf der Baugenehmigung, da die Regelungen der §§ 60 bis 62 sowie 76 und 77 SächsBO nicht einschlägig sind.

Es handelt sich vorliegend um ein Gebäude der Gebäudeklasse 3 gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 3 SächsBO.

Das Erfordernis der bauaufsichtlichen Prüfungen der Standsicherheit und des Brandschutznachweises ergibt sich aus § 66 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 sowie aus § 66 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 SächsBO. Die Beauftragung der Prüfsachverständigen erfolgte gemäß § 15 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (Durchführungsverordnung zur SächsBO - DVOSächsBO) durch die Landesdirektion Chemnitz als nach § 60 Satz 2 SächsBO zuständiger Bauaufsichtsbehörde.

Die Standsicherheit wird mittels der bauaufsichtlichen Prüfung und Überwachung durch den Prüfsachverständigen für Standsicherheit gewährleistet.

Die Nebenbestimmungen Nrn. 6 und 7 in Abschnitt C. sind insofern erforderlich zur Absicherung der sich aus der Prüfung der bauaufsichtlichen Nachweise und der Überwachung der Bauausführung durch die beauftragten Prüfsachverständigen ergebenden Forderungen.

14.3 Der bauliche Brandschutz gemäß § 14 SächsBO ist gewährleistet.

Die Löschwasserversorgung am Standort ist ausreichend, das Erfordernis der Erhöhung der erforderlichen Löschwassermenge wird seitens der zuständigen Behörde nicht gesehen.

Zur Absicherung der Brandbekämpfung und der Personenrettung sind die Nebenbestimmungen Nrn. 2 bis 6 in Abschnitt C.III erforderlich und sachgerecht. Insbesondere ist die benannte Nr. 6 notwendig, um während des Genehmigungsverfahrens durch die Antragstellerin veranlasste Änderungen der Planung der erforderlichen Prüfung des Brandschutzes zu unterziehen.

14.4 Belange des Denkmalschutzes werden durch das Vorhaben nicht berührt. Der Abriss denkmalgeschützter Gebäude ist nicht Gegenstand des vorliegenden Genehmigungsverfahrens.

15. Arbeitsschutz und Betriebssicherheit

Bei Ausführung des Vorhabens gemäß den unter Abschnitt C.IV formulierten Nebenbestimmungen und sonst antragsgemäßer Realisierung entspricht das Vorhaben den einschlägigen Vorschriften zum Arbeitsschutz und zur Betriebssicherheit.

15.1 Zur Begründung der Nebenbestimmungen wird auf den Abschnitt C.IV verwiesen. Insbesondere das dort benannte untergesetzliche Regelwerk stellt dabei den Erkenntnisstand hinsichtlich des erforderlichen Schutzes der Gesundheit und Unversehrtheit der Beschäftigten dar und war deshalb bei der Beurteilung des Vorhabens heranzuziehen.

15.2 Die eingeschlossene Erlaubnis zur Montage, Installation und zum Betrieb eines oberirdischen Alkoholsammeltanks im Gebäude mit einer Füllstelle im Freien zur Lagerung und Entleerung von Wasser-Alkohol-Mischungen gemäß § 13 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) war zu erteilen, die erforderlichen Voraussetzungen liegen vor. Hierzu wird auf den Anhang zu dieser Genehmigung verwiesen.

16. Die Festlegung der Frist in Abschnitt A Nr. 9 erfolgt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG.

Sie ist mit drei Jahren angemessen, denn sie ermöglicht der Antragstellerin die zeitliche Realisierung der einzelnen Komponenten des beantragten Vorhabens bei Einhaltung der Nebenbestimmungen in Abschnitt C dieses Bescheides, ohne dass unverhältnismäßige Aufwendungen entstehen.

Andererseits war die Frist nicht länger zu setzen, da sich insbesondere bei der gegenwärtigen Geschwindigkeit des Fortschreitens des Standes der Emissionsminderungstechnik die Notwendigkeit einer erneuten behördlichen Prüfung ergeben kann.

17. Unter den voranstehenden Nummern wurde dargestellt, dass, auch gemäß der Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Behörden, öffentliche Belange durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, soweit sie im Rahmen dieses Verfahrens zu prüfen waren, insbesondere auch naturschutzrechtliche Belange sowie Belange des Arbeitsschutzes stehen dem beantragten Vorhaben bei Einhaltung der Nebenbestimmungen (Abschnitt C) ebenfalls nicht entgegen.

Somit war gemäß §§ 16, 4 und 6 BImSchG die beantragte Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage der Fa. Wernesgrüner Brauerei GmbH gemäß Abschnitt A Nr. 2 zu erteilen.

18. Die Kostenentscheidung (Abschnitt A Nrn. 10 und 11) beruht auf §§ 1, 2, 6, 12 und 17 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) i. V. m. § 1 des Neunten Sächsischen Kostenverzeichnisses (9. SächsKVZ) und lfd. Nr. 55 Tarifstelle 1.4.1 i. V. m. 1.1.5 sowie Nrn. 1, 3 und 7 der Anmerkungen zu den Tarifstellen 1.1 bis 1.19 und Tarifstelle 1.25, lfd. Nr. 7 Tarifstelle 1.3.1.1 sowie lfd. Nr. 17 Tarifstelle 4.1.1 der Anlage 1 zu § 1 des 9. SächsKVZ.

Die Teilgebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung an sich berechnet sich vorliegend einerseits aus der Höhe der Investitionskosten in Höhe von 24.886.160 EUR. Es ergibt sich eine Teilgebühr in Höhe von 17.757,07 EUR.

Andererseits wird für die sich ebenfalls aus immissionsschutzrechtlichen Vorschriften ergebenden Messanordnungen in Abschnitt A Nr. 4 die Mindestgebühr gemäß o. g. Tarifstelle in Höhe von 150,00 EUR erhoben, da sich diese Messanordnungen aus der Prüfung des Genehmigungsantrags ergeben haben und dadurch kein weiterer Aufwand entstanden ist.

Die Teilgebühr für die in die Genehmigung einzuschließende Baugenehmigung (Abschnitt A Nr. 3.1) bestimmt sich aus der ermittelten Rohbausumme in Höhe von 2,749 Mio. EUR. Aus dieser bestimmt sich die Baugenehmigungsteilgebühr in Höhe von 23.366,50 EUR.

Für die eingeschlossene Erlaubnis gemäß § 13 BetrSichV ergibt sich aus o. g. Tarifstelle eine Teilgebühr in Höhe von 400,00 EUR.

Aus den vier Teilgebühren errechnet sich die Gesamtgebühr in Höhe von 41.673,57 EUR.

Auslagen im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 2 SächsVwKG sind nicht entstanden.

Hinweis:

Die Anforderung der Kosten für das vorliegende Verwaltungsverfahren ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sofort vollziehbar. Insoweit entfaltet auch die Einlegung eines Widerspruchs keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Verwaltungsgebühren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Chemnitz (Sitz: Altchemnitzer Straße 41 in 09120 Chemnitz) Widerspruch eingelegt werden.



12. Dezember 2011

Karsten Bubner
Referent

II. V.A.z.K.:

RL 44	SGL
siehe 1. Entwurf	abwesend

III. Mehrfertigungen nachrichtlich per E-Mail an:

- Frau Six (Referat 44)
- Frau Dick (Referat 44)
- Herrn Ruddigkeit (Landesdirektion Dresden, Abteilung Arbeitsschutz)
- Herrn Lehmann (Landesdirektion Dresden, Abteilung Arbeitsschutz)
- Landratsamt Vogtlandkreis
- Gemeindeverwaltung Steinberg

IV. Wv. an Bubner (44)

Anhang

zur Genehmigung vom 12. Dezember 2011 (Aktenzeichen 44-8823/13/21)

Antrag der Wernesgrüner Brauerei GmbH zum Genehmigungsantrag vom 19. Februar 2010 zur Montage, Installation und zum Betrieb eines oberirdischen Alkoholsammeltanks zur Erfassung von Wasser-Alkohol-Mischungen mit einer Entleerstelle außerhalb des Gebäudes

Anlagenstandort:

Wernesgrüner Brauerei GmbH
Bergstraße 4
08237 Steinberg / Ortstein Wernesgrün
Raum Nr.: 019

Diese

Erlaubnis

gemäß § 13 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) ist Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 22. November 2011 (Aktenzeichen 44-8823/13/21)

A. Entscheidung

1. Der Wernesgrüner Brauerei GmbH, Bergstraße 4 in 08237 Steinberg/OT Wernesgrün wird auf Antrag vom 19. Februar 2010 gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 BetrSichV die

Erlaubnis zur Montage, Installation und zum Betrieb eines oberirdischen Alkoholsammeltanks im Raum mit einer Füllstelle im Freien zur Lagerung und Entleerung von Wasser-Alkohol-Mischungen

erteilt.

(Diese Erlaubnis wird in der für den Vollzug der BetrSichV zuständigen Landesdirektion Dresden unter der

Nr. E 12 / 9.0 - 005 / 11

geführt.)

2. Diese Erlaubnis ergeht auf der Grundlage der Betriebssicherheitsverordnung in der aktuellen Fassung i. V. m. dem Erlaubnisvorbehalt.
Sie bezieht sich auf die **Errichtung eines oberirdischen Lagerbehälters mit einem Volumen von 35 m³ und einer Zapfstelle zur Entleerung des 75 Vol.-%igen Alkohols mittels Tankfahrzeug.**

Die neu zu errichtende Anlage befindet sich auf dem Gelände der Wernesgrüner Brauerei GmbH, Bergstraße 4 in 08237 Steinberg/OT Wernesgrün.

Der Umfang der Anlage ergibt sich aus den in Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen, die Bestandteil dieser Erlaubnis sind.

3. Die Anlage ist nach den unter Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen und, soweit in dieser Erlaubnis unter C nichts anderes bestimmt ist, unter Einhaltung des Standes der Technik zu montieren, zu installieren und zu betreiben.
4. Die Erlaubnis ergeht nach der Maßgabe der in Abschnitt C genannten Nebenbestimmungen.

B. Antragsunterlagen

Nachfolgend aufgeführte Unterlagen lagen zur Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen vor:

- BImSchG-Antragsunterlagen auf Errichtung und Betrieb einer neuen Flaschenabfüllanlage, einer Entalkoholisierungsanlage, sowie eines Blockheizkraftwerkes und Erweiterung der Kälteanlage vom 19. Februar 2010
- Nachgereichte Unterlagen zum v.g. BImSchG-Antrag vom 18./19. August 2011
- Beschreibung der Entalkoholisierung
- Fluss-Schema für Entalkoholisierungsanlage Blatt-Nr.: 00278-001 (Anlage 9a)
- Grundriss Erdgeschoss / Erweiterung Abfülllinie (Anlage 14a)
- Rohrleitungsplan (Anlage 15a)
- Sicherheitstechnische Stellungnahme IB-11-7-053 vom 18.05.2011 des IBExU Institut für Sicherheitstechnik GmbH Freiberg zur Gewährleistung des Explosionsschutzes für die Entalkoholisierungsanlage
- Stoffliste „ Flaschenabfüllung Neubau / 2. Nachlieferung (Ifd. Nr.: 1) vom 27. August 2010
- Antragsformular zum BImSchG Nr. 6.2/1 und 6.2/2-6
- Fertigungszeichnung des Alkoholagertanks (35 m³) Zg.-Nr.: DB-1336-0 der Fa. GFM German Floatglass Manufacturing GmbH vom 8. August 2011
- Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr.: Z-74.1-80 vom 4. März 2010 über das NEUTRASab-Rückhaltesystem zur Verwendung in Anlagen zum Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten (DIBt)
- Erweiterung Abfülllinie/Ex-Zonen-Plan Plan.-Nr.: 63 vom 29. September 2011
- EG-Konformitätserklärung für Alkoholabtankpumpe EA1PU15 (HILGE GmbH)

- EG-Konformitätserklärung für Alkoholpumpe EA1PU8 (HILGE GmbH)
- ATEX Konformitätserklärung für Detonationsrohrsicherung für Alkoholtank PROTEGO DR/ES-(T)DN-IIB3-P1,2 (Braunschweiger Flammenfilter GmbH)
- Konformitätserklärung für Dichtemessgerät EA1-QD1 (Fa. Endress + Hauser)
- Konformitätserklärung für Drucktransmitter EA1-P2 (Fa. Endress + Hauser)
- Konformitätserklärung für Durchflussmessgerät Alkohol EA1-F2 (Fa. Endress + Hauser)
- Konformitätserklärung für Leckanzeiger Alkoholtank (SGB Siegen)
- Konformitätserklärung für LIQUIPHANT Alkoholpumpe EA1LL2 (Fa. Endress + Hauser)
- Konformitätserklärung für LIQUIPHANT Kondensator EA1LL1 (Fa. Endress + Hauser)
- Konformitätserklärung Füllstandsmessgerät Alkoholtank EA1-L2 (Fa. Endress + Hauser)
- Konformitätserklärung Temperaturtransmitter EA1-T7 (Fa. Endress + Hauser)

Beschreibung und Umfang der Anlage:

Aus Bier mit einem Alkoholgehalt von 5,1 Vol.-% wird durch Dünnschicht-Vakuum-Verdampfung ein nahezu alkoholfreies Bier von ca. 0,05 Vol.-% Alkohol hergestellt.

Nach Vorwärmung durch das auslaufende alkoholfreie Produkt in einem Plattenwärmetauscher wird das Bier in einen Entkarbonisierungsbehälter eingedüst und anschließend auf die mit Füllkörpern gepackte Abtriebssäule einer Rektifikationskolonne gepumpt. Aufgrund der großen Oberfläche der Säulenpackung entstehen großflächige Kontaktzonen zwischen der flüssigen und der entgegenströmenden dampfförmigen Phase.

Dadurch wird unter ständiger Verdampfung und Kondensation eine selektive Trennung des Alkohols vom Produkt bewirkt.

Aus der ersten Kolonne gelangt das teilentalkoholisierte Produkt in eine zweite, in welcher der nahezu komplette Alkoholzug stattfindet. Aus dem entalkoholisierten Produkt wird in einem Verdampfer die notwendige Energie (Brüden) erzeugt und in die Kolonne geleitet.

Der intensive Stoffaustausch führt dazu, dass das Bier unter ca. 0,05 Vol.-% entalkoholisiert wird. Der Alkoholdampf wird in einem Kühler kondensiert und das Konzentrat mit 75 Vol.-% Alkohol (R 11 - leichtentzündlich) in einem **35 m³ - Lagertank** gepumpt.

Technische Daten des Lagertanks:

Doppelwandiger Lagerbehälter (Volumen: 35.000 Liter)

Außenbehälter: Edelstahl – Werkstoff-Nr.: 1.4301

Innenbehälter: Edelstahl – Werkstoff-Nr.: 1.4404 / 1.4571

Fabrik.-Nr.: 10008

Baujahr: 2011

Innenmanteldurchmesser: 2.900 mm

Aussenmanteldurchmesser: 2.910 mm

Behälterhöhe: 7.094 mm

Lagergut: **Alkohol-Wasser-Konzentrat mit 75 Vol.-% Alkohol (R 11 - leichtentzündlich)**

Der Lagertank ist mit einer Vakuum-Leckageüberwachung und Überfüllsicherung ausgerüstet.

Entleerestelle und Rohrleitungen:

Der Alkoholsammeltank enthält eine Entleerestelle mit zwei Anschlussstutzen außerhalb des Gebäudekomplexes, an der vierteljährlich der gewonnene und zwischengelagerte 75 Vol.-%ige Alkohol mittels Tankfahrzeug abgeholt wird.

Die Abtankfläche beträgt 12 m x 5 m und ist flüssigkeitsdicht ausgeführt und enthält einen Auffangbehälter für evtl. auslaufende alkoholhaltige Flüssigkeit.

Der Auffangbehälter, der an die 60 m² große Dichtfläche angeschlossen ist, besteht aus monolithischem Stahlbeton nach DIN V 4034 Teil 1.

Die Kunststoffauskleidung (Polyethylen) des Auffangbehälters und sämtliche Einbauteile sind für die Aufnahme der Chemikalien Natronlauge (45 %) und für Ethanol (76 %) ausgelegt.

Der Behälter ist mit einer Entlüftungsleitung versehen, die am Gebäude hoch geführt ist.

Die Absperrklappe mit Schwenkantrieb und alle anderen elektromechanischen Teile haben Ex-Schutz für den Einsatz in Zone 1.

Die Gestaltung der Abtankkupplung und die Schlauchverbindung (mit ASS-Abfüllschlauch-sicherung) zum Abtankfahrzeug sind so ausgeführt, dass keine Reste an Alkohol nach Beendigung der Abtankung frei auslaufen können und beim Öffnen der Schlauchverbindung die Pumpe sicher ausgeschaltet ist.

Die Abschaltung der Pumpe wird betriebsmäßig mit Schließen des Abtankventils ausgeschaltet.

Rohrleitungen sind aus Edelstahl V4A Material: 1.4404 oder 1.4571 und verschweißt.

Absperrarmaturen und Rückflussverhinderer (Rückschlagventile) sind dauerhaft technisch dicht ausgeführt.

C. Nebenbestimmungen

Nebenbestimmungen aus der Betriebssicherheitsverordnung zur Anlagensicherheit:

1. Mit Inbetriebnahme der Entleerestelle sowie der Lageranlage für den oberirdischen 35 m³ Alkohol-Lagertank sind nachfolgende Unterlagen vorzulegen:

- Gefährdungsbeurteilung nach § 3 der BetrSichV i. V. m. § 5 Arbeitsschutzgesetz, in der nachgewiesen wird, dass die Überwachungsbedürftige Anlage den gesetzlichen und der in der Erlaubnis geforderten Anforderungen tatsächlich entspricht.
 - Explosionsschutzdokument nach § 6 BetrSichV
2. Die Entleerstelle sowie die Lageranlage als Überwachungsbedürftige Anlagen dürfen erstmalig und nach wesentlicher Veränderung nur in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden ist (elektroseitig i. V. m. dem Explosionsschutz sowie tanktechnisch gemäß § 14 Abs. 1 der BetrSichV).
 3. Geräte / Betriebsmittel, Anlagen und Anlagenteile, die in explosionsgefährdeten Bereichen eingesetzt werden, dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn sie die Anforderungen gemäß Anhang 4 (A. Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten, die durch gefährliche explosionsfähige Atmosphäre gefährdet werden können) der BetrSichV erfüllen und nur in den Zonen, für die sie entsprechend der Zuordnung in Gerätegruppen und Gerätekategorien gemäß den Bestimmungen gemäß Anhang 4 der BetrSichV geeignet sind (Nr. 5.8 der TRbF 30 i. V. m. der BetrSichV, welche die Explosionsschutzverordnung ersetzt).

D. Hinweise aus der Anlagensicherheit

1. Die Vorschriften der BetrSichV sowie die Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF) und damit in Verbindung stehende Rechtsvorschriften in der aktuellen Fassung sind grundsätzlich einzuhalten.

Auf folgende Rechtsvorschriften wird insbesondere verwiesen: Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV, TRbF 01 Allgemeines, Aufbau und Anwendung der TRbF, TRbF 20 – Lager, TRbF 30 – Füllstellen, Entleerstellen, TRbF 50 – Rohrleitungen, TRbF 60 – Transportbehälter, einschlägige, gültige Regeln TRBS – Technische Regeln für Betriebssicherheit.

2. Anlagen zur Abfüllung brennbarer Flüssigkeiten müssen so installiert, montiert und ausgerüstet sein sowie unterhalten und betrieben werden, dass die Sicherheit Beschäftigter und Dritter, insbesondere vor Brand und bei der Abfüllung brennbarer Flüssigkeiten der vorliegenden Gefahrklasse R 11 „leichtentzündlich“, gewährleistet ist (Nr. 1 Abs. 1 der TRbF 30 bezogen auf R 11).
3. Die Boden- und Auffangflächen müssen ausreichend dicht und widerstandsfähig gegen die umzufüllenden brennbaren Flüssigkeiten sowie gegen die zu erwartenden mechanischen Beanspruchungen sein (Nr. 3.3.1 Abs. 1 der TRbF 30).
4. Wer Füll- oder Entleerstellen betreibt, hat diese in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten, ordnungsgemäß zu betreiben, ständig zu überwachen, notwendige Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten unverzüglich vorzunehmen und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen (Nr. 12.1 Abs. 1 der TRbF 30).

5. Bei Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrSichV müssen Prüfungen im Betrieb **spätestens alle drei Jahre** durchgeführt werden.

Bei Lageranlagen für ortsfeste Behälter, Füllstellen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 4 Buchstaben a bis c BetrSichV müssen Prüfungen im Betrieb **spätestens alle 5 Jahre** durchgeführt werden (siehe dazu § 15 Abs. 15 i. V. m. Abs. 16 BetrSichV).

6. Beim Befüllen und Entleeren muss der Volumenstrom im Gefahrenfall von einem Ort stillgesetzt werden können, der schnell und ungehindert erreichbar ist (Nr. 4.3 Abs. 1 der TRbF 30).
7. Füll- und Entleerstellen müssen so betrieben werden, dass gefährliche Über- oder Unterdrücke in den Anlagen und den zu befüllenden/zu entleerenden Transportbehältern nicht entstehen (Nr. 6.2 der TRbF 30).
8. Füll- und Entleerstellen und mit ihnen in leitender Verbindung stehende Anlagenteile müssen so errichtet sein, dass sie gegen Erde keine Potentialunterschiede aufbauen können, die zur Entstehung zündfähiger Funken oder gefährlicher Korrosion oder zur Gefährdung von Personen führen.

Anschluss-, Verbindungs- und Trennstellen in Erdungsleitungen müssen gegen unbeabsichtigtes Lockern gesichert sein. Trennstellen müssen möglichst leicht zugänglich und möglichst oberirdisch angeordnet sein (Nr. 7.1 Abs. 1 und Abs. 2 der TRbF 30).

9. Gemäß der Werksplanergänzung (EG Abfülllinie / Plan Nr. N04) – „Wirkbereich am TKW“ muss der Tankkraftwagen vor der Beladung rückwärts auf die Auffangtasse gefahren werden, damit im Gefahrenfall die Befüllstelle ohne Rangieren verlassen werden kann (Nr. 4.6.1 Abs. 2 der TRbF 30). Der Fluchtweg des TKW darf nicht verstellt werden.

Diese beiden Anforderungen sind in einer Betriebsanweisung für die TKW- Fahrer aufzunehmen und umzusetzen.

10. Bei dem Umgang mit dem Alkoholgemisch (beim Entleeren, Wartungs- und Reparaturarbeiten an der Anlage) sind die erforderlichen Körperschutzmittel bereitzustellen und zu verwenden. Unter Nr. 4 des Sicherheitsdatenblattes wird unter Erste-Hilfe-Maßnahmen aufgeführt: „Nach Augenkontakt sorgfältig mit Wasser spülen.“

Aus diesem Grunde ist eine Augenspüleinrichtung im Bereich der Entleerstelle und im Tankraum zu installieren.

11. Anlagen zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten müssen mit ausreichenden Brandschutzeinrichtungen ausgerüstet sein. Das Erfordernis von Brandschutzeinrichtungen gilt für die Lagerung in Behältern jeder Art im Freien und in Räumen. Art und Ausführung der Brandschutzeinrichtungen sind in Abstimmung mit den für den Brandschutz zuständigen Stellen festzulegen (Nr. 13.2.1 der TRbF 20).
12. Gebäudeteile, in denen sich erlaubnisbedürftige Füllstellen befinden, sowie erlaubnisbedürftige Füllstellen im Freien müssen durch geeignete Einrichtungen gegen Zündgefahren durch Blitzschlag geschützt sein (Nr. 9.1 der TRbF 30). Gemäß dem Projekt „Allgemeine Spezifikation – Erdung, Potentialausgleich und Blitzschutz“ muss eine entsprechende Umsetzung erfolgen.

13. Der Betreiber ist verpflichtet, den Inhalt der im Betrieb anzuwendenden Vorschriften dieser Verordnung in einer für den Beschäftigten verständlichen Form und Sprache in einer Betriebsanweisung darzustellen und sie an geeigneter Stelle im Betrieb auszulegen oder auszuhängen. Die Beschäftigten müssen über die auftretenden Gefahren sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens einmal jährlich, unterwiesen werden (Nr. 12.3 der TRbF 30).

14. Vor der erstmaligen Nutzung von Arbeitsplätzen in explosionsgefährdeten Bereichen muss die Explosionssicherheit der Arbeitsplätze einschließlich der vorgesehenen Arbeitsmittel und der Arbeitsumgebung sowie der Maßnahmen zum Schutz von Dritten überprüft werden. Sämtliche zur Gewährleistung des Explosionsschutzes erforderlichen Bedingungen sind aufrechtzuerhalten.

Diese Überprüfung ist von einer befähigten Person durchzuführen, die über besondere Fähigkeiten auf dem Gebiet des Explosionsschutzes verfügt. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist zu dokumentieren und dem Explosionsschutzdokument beizulegen (Nr. 3.8 des Anhangs 4 zur BetrSichV).

15. Der Betreiber hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder verletzt worden ist, und
2. jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind, anzuzeigen (§ 18 BetrSichV).

16. In explosionsgefährdeten Bereichen sind Explosionsschutzmaßnahmen erforderlich, wenn bei den durchzuführenden Arbeiten zur Reinigung, Instandhaltung und Instandsetzung gefährliche explosionsfähige Atmosphäre vorhanden ist, sich bilden kann oder (z. B. durch Nachvergasung) erneut bilden kann. Für die in den einzelnen Zonen notwendigen Schutzmaßnahmen gilt Nr. 8.8.1 der TRbF 20.

17. Tanks und mit ihnen in leitender Verbindung stehende Anlagenteile müssen so errichtet sein, dass sie gegen Erde keine elektrischen Potentialunterschiede aufbauen können, die zur Entstehung zündfähiger Funken oder gefährlicher Korrosionen oder zur Gefährdung von Personen führen (Nr. 10.1 Abs. 1 der TRbF 20).

18. Rohrleitungen einschließlich ihrer Formstücke und Armaturen müssen unabhängig von ihrer Druckbeanspruchung mindestens für den Nenndruck PN 10 ausgelegt sein. Der Prüfüberdruck beträgt das 1,3fache des maximal zulässigen Druckes, jedoch mindestens 5 bar (Nr. 4.1 Abs. 4 der TRbF 50).

19. Wandungen von Rohrleitungen müssen den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Beanspruchungen standhalten und gegen die brennbaren Flüssigkeiten und deren Dämpfe undurchlässig (flüssigkeitsdicht) und beständig sein (Nr. 4.1 der TRbF 50).

20. Aus Tanks verdrängte Dampf/Luft-Gemische müssen so abgeleitet werden, dass Gefahren für Beschäftigte und Dritte nicht entstehen können. Dazu müssen die erforderlichen Sicherheitseinrichtungen vorhanden sein (Nr. 9.1.1 Abs.1 der TRbF 20).

21. Öffnungen von Tanks und Anlagenteile, durch die Flammen in Tanks oder Anlagenteile hineinschlagen bzw. herausschlagen können, müssen gegen einen Flammendurchschlag geschützt sein.

Dies ist z. B. erfüllt, wenn die Öffnungen mit Flammendurchschlagsicherungen gemäß EN 12874 ausgerüstet sind, die entsprechend den Anforderungen, die nach den Betriebsverhältnissen und der gewählten Einbauart zu stellen sind, ausgewählt werden (Nr. 9.2.2 Abs.2 der TRbF 20).

22. Der zulässige Füllungsgrad von Behältern muss so bemessen sein, dass die Behälter nicht überlaufen, oder dass Überdrücke, welche die Dichtheit oder Festigkeit der Behälter beeinträchtigen, nicht entstehen.

Bei der Festlegung des zulässigen Füllungsgrades sind der kubische Ausdehnungskoeffizient der für die Befüllung eines Behälters in Frage kommenden Flüssigkeiten und die bei der Lagerung mögliche Erwärmung und eine dadurch bedingte Zunahme des Volumens der Flüssigkeit zu berücksichtigen (Nr. 9.3.2.2 der TRbF 20).

Eine Kühlung des Lagerraumes auf einen Wert zwischen 12° C und 16° C ist gemäß IBExU-Stellungnahme IB-11-7-053 vom 18. Mai 2011 vorzusehen.

23. Der Tank muss mit einer Überfüllsicherung ausgerüstet sein, die rechtzeitig vor Erreichen des zulässigen Füllungsgrades den Füllvorgang unterbricht oder akustischen Alarm auslöst (Nr. 9.3.2.3. Abs. 1 der TRbF 20).

Der Befüllvorgang muss überwacht werden.

24. Rohrleitungen müssen so montiert und installiert sein und betrieben werden, dass brennbare Flüssigkeiten aus ihnen nicht auslaufen können oder dass Undichtheiten schnell und zuverlässig feststellbar sind. Sie sind so anzuordnen, dass sie gegen nicht beabsichtigte Beschädigung gesichert sind. Rohre aus metallischen und nichtmetallischen Werkstoffen dürfen grundsätzlich als Bauprodukte nur verwendet werden, wenn für sie ein baurechtliches Übereinstimmungszeichen vorliegt (Nr. 3 der TRbF 50).

25. Im Alkoholtanklager muss die Lüftung ständig einen mindestens 5-fachen Luftwechsel in der Stunde gewährleisten (TRbF 20 Nr. 5.4.2 Abs. 9 – siehe hierzu auch Antragsunterlagen Seite 61m Nr. 3.5 und IBExU-Stellungnahme IB-11-7-053 Seite 9).

E. Begründung zur Anlagensicherheit / Arbeitsschutz

I. Sachverhalt

Mit Antrag vom 19. Februar 2010 beantragte die Wernesgrüner Brauerei GmbH, Bergstraße 4 in 08237 Steinberg / OT Wernesgrün die im BImSchG-Genehmigungsverfahren integrierte Erlaubnis zur Montage, Installation und zum Betrieb eines oberirdischen Alkoholsammeltank im Raum mit einer Füllstelle im Freien zur Lagerung und Entleerung von Wasser-Alkohol-Mischungen.

Durch den Bearbeiter der Erlaubnis wurden die Antragsunterlagen geprüft und festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis vorliegen.

II. Rechtliche Ausführung

1. Die Erlaubnis beruht auf § 13 Abs. 1 Nr. 3 der BetrSichV.
2. Die Anlage ist gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 der BetrSichV erlaubnisbedürftig, weil es sich um eine Lageranlage im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe handelt, d. h. weil der Gesamtrauminhalt mehr als 10.000 Liter beträgt. Bei dem vorliegenden 75 Vol.-%igen Alkoholgemisch handelt es sich weiterhin um eine leichtentzündliche Flüssigkeit (R 11). Die Erlaubnisbedürftigkeit dieser Lageranlage ist damit gegeben.
3. Bei Montage, Installation und Betrieb der Anlage gemäß der in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen, der Nebenbestimmungen (Abschnitt C) sowie der unter D aufgeführten Hinweise, erfüllt diese die Anforderungen des § 12 der BetrSichV.